

Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Tätigkeitsbericht 2020/2021



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
I. BERICHTSTEIL.....	7
1. Gesetzliche Grundlage.....	7
2. Organisationsstruktur.....	9
3. Statistische Daten.....	11
3.1. Geschäftsfälle	11
3.2. Tätigkeitsfelder.....	12
3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)	12
3.2.2. Covid-19.....	12
3.2.3. Weitere Arbeitsschwerpunkte	14
3.3. Klient*innenkontakte	16
3.4. Klient*innenstruktur	17
4. Nueva-Evaluationen	19
5. Regionale Beratungszentren	20
6. Netzwerkarbeit.....	22
7. Öffentlichkeitsarbeit.....	23
II. FACHTEIL.....	24
1. Allgemeine Empfehlungen	24
1.1. Schulassistenz.....	24
1.2. (Heilpädagogischer) Kindergarten.....	25
1.3. Kostenträgerübergreifende Finanzierungsmodelle	26
1.4. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GBG).....	28
1.5. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege	28
1.6. Hochschullehrgang Peer-Beratung.....	29
2. Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG).....	30
2.1. Barrierefreiheit.....	30
2.2. Zielgruppe.....	31
2.3. Rechtsschutz.....	31
2.4. Lebensunterhalt	32

2.5. Mobile Dienstleistungen	33
2.6. Beitragszahlungen	33
2.7. Teilhabe an der Beschäftigung an der Arbeitswelt	35
2.8. Persönliches Budget	35
2.9. Weitere Geldleistungen	36
2.10. Allgemeine Empfehlungen	37
3. Sozialpsychiatrische Leistungen	38
4. Schulische Inklusion.....	40
5. Arbeit und Behinderung.....	42
5.1. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen.....	42
5.2. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen	43
5.3. Gehalt statt Taschengeld.....	44
6. Alter und Behinderung	45
III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE.....	47
Begleitete Fahrt in einen Heilpädagogischen Kindergarten.....	47
Hürdenlauf zur erhöhten Familienbeihilfe.....	48
Wiedererlangung des Führerscheins.....	48
Ausnahme bei Covid-Testung für den Schulbesuch	49
Sicherung selbstbestimmter Lebensführung	50
Elternschaft für Menschen mit Behinderung als besondere Herausforderung.....	51
Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben.....	52

Abkürzungsverzeichnis

AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
FASA	Fachabteilung Soziales und Arbeit
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz
L-GBG	Landes-Gleichbehandlungsgesetz
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen
Nueva	Nutzerinnen und Nutzer evaluieren
PV	Pensionsversicherungsanstalt
SMS	Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieser Tätigkeitsbericht ist der zweite in einer von gesellschaftlichen Krisen geprägten Zeit. Menschen mit Behinderungen sind von den Auswirkungen und Folgen allgemein herausfordernder gesellschaftlicher Verhältnisse zuweilen deutlich stärker betroffen als viele andere Bevölkerungsgruppen. Auch die noch andauernde Pandemie stellt hier keine Ausnahme dar. Schon zuvor bestehende Problemlagen wurden zum Teil noch weiter vertieft und die pandemiebedingten Maßnahmen führten zu zusätzlichen Hindernissen im Bestreben, eine gleichberechtigte Teilnahme in der Gesellschaft zu erreichen. Dies war vor allem bei jenen, die alltäglich auf Assistenz angewiesen sind, die in stationären Einrichtungen leben und bei psychisch beeinträchtigten Menschen der Fall.

Im Bereich der so genannten Behindertenhilfe ist im Allgemeinen aber weiterhin grundsätzlich eine gute Bewältigung der langdauernden Ausnahmesituation zu sehen. Die Abteilung für Soziales und Arbeit sorgte in enger Abstimmung mit der Sozialwirtschaft Steiermark und dem sozialpsychiatrischen Dachverband für die durchgängige Sicherstellung der Angebote. Entscheidenden Anteil am Gelingen hatten vor allem die unmittelbar für und mit Menschen mit Behinderungen tätigen Bediensteten, die mitunter physisch und psychisch außerordentlich belastende Situationen zu bewältigen hatten, wofür ihnen besonderer Dank gebührt.

Für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat neben der thematisch stets umfassender werdenden Aufgabenpalette auch eine stärkere Regionalisierung des Angebotes stattgefunden, mit welcher die Verankerung als Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderungen und deren Umfeld nachhaltig gefördert wird.

Der von Landesrätin Mag.^a Doris Kampus initiierte und vom Sozialressort finanzierte Betrieb der Regionalen Beratungszentren und deren organisatorische Einbindung in die Anwaltschaft sind zweifelsohne ein Meilenstein für unabhängige und niederschwellige Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

Auch für das gesamte Team der Anwaltschaft waren die pandemiebedingten Veränderungen mit großen Herausforderungen verbunden. Die Notwendigkeit, verordnete Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 einzuhalten und dennoch in uneingeschränktem Maße für unsere Klient*innen zur Verfügung zu stehen, ist gut gelungen, wofür ich mich bei allen Kolleg*innen herzlich bedanke.

Neue besondere Aufgabenstellungen, wie die Gewährung von Leistungen für aus der Ukraine vertriebene Menschen mit Behinderungen, beginnen sich bereits zu manifestieren und auch die direkt spürbaren Auswirkungen des Krieges werden zu sich bestimmenden Themen in der zukünftigen Tätigkeit der Anwaltschaft entwickeln.

So gilt es einmal mehr, sowohl im Einzelfall als auch bei der Wahrung kollektiver Interessen, Menschen mit Behinderungen weiterhin umfassend zu unterstützen und das Ziel der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilnahme in allen Lebensbereichen auch in schwierigen Zeiten konsequent weiterzuverfolgen.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Mai 2022

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5/4. Stock
8010 Graz
Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

I. BERICHTSTEIL

1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz

...

§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 - Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen Abstand nehmen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- 1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder*
- 2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder*
- 3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder*
- 4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt oder er aufgrund einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wurde.*

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

2. Organisationsstruktur

In den 17 Jahren ihres Bestehens hat sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) sowohl personell als auch inhaltlich sukzessive fortentwickelt. War zu Beginn der Leiter noch als Einzelperson für alle Belange alleinverantwortlich, so sind mittlerweile 26 Mitarbeiter*innen auf 18,75 Vollzeitdienstposten in der AMB beschäftigt. Davon sind 14 Menschen mit Behinderungen.

Gegliedert in die drei Bereiche des Kernteams, der sieben Regionalen Beratungszentren und des nueva-Teams wird den steirischen Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges und niederschwelliges Serviceangebot zur Verfügung gestellt.

Die wesentlichen Säulen in der Bearbeitung der Anliegen der Klient*innen aus unterschiedlichsten Herkunftshintergründen bilden neben dem entsprechenden Fachwissen, die langjährige Erfahrung und einschlägige berufliche Praxis, das Expert*innentum in eigener Sache sowie die team- und bereichsübergreifende interdisziplinäre und multiprofessionelle enge Zusammenarbeit aller Teilbereiche.

Das Stammteam der AMB setzt sich aus Jurist*innen und Sozialarbeiter*innen sowie dem administrativen Personal zusammen. Hier wird nach wie vor der Großteil der Geschäftsfälle im Sinne der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge erledigt. Ebenso bleibt die Vertretung kollektiver Interessen behinderter Menschen in der Steiermark eine zentral gelagerte Aufgabenstellung.

Geordnet nach der Dauer der Teamzugehörigkeit sind hier folgende Personen tätig:



Mag. Siegfried
Suppan

Karin
Zink

Daniela
Srb

Mag.ª Ulrike
Roth-Strohriegel

Matthias
Schiefer BA MA

Mag. Robert
Lienhart

Mag.ª Antonia
Lehninger-
Reithmayer BA

In den seit 2021 bestehenden sieben Regionalen Beratungszentren für Menschen mit Behinderungen (RBZs) sind jeweils Teams aus, je zu 50% beschäftigten, Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen und Peer-Berater*innen, sowie eine bei der Bereichsleitung angesiedelte Juristin tätig. Die auf Information, Unterstützung und Hilfestellung in allen

behinderungsrelevanten Fragestellungen konzentrierte Arbeitsweise der RBZs erweitert das Service um ein niederschwelliges, wohnortnahes und unabhängiges Angebot.

Beginnend mit der Bereichsleiterin bilden folgende Mitarbeiter*innen das Team der RBZs:



Mag.^a Monika
Klaffenböck

Mag.^a Michaela
Maier MA

Tanja Kügerl

Michaela
Ladreiter MA

Leyla Panzer

Mag.^a Andrea
Schantl MA

Agnes Blaha



Oana Iusco

Mag.^a Martina
Freismuth

Veronika
Blümel MSc MA

Bernhard Nagler

DSA Thomas
Kiu-Mossier

Yvonne Resch

Für die regelmäßige Evaluierung von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe bilden seit 2014 Expert*innen in eigener Sache, mit koordinierender Unterstützung durch Sozialpädagog*innen, einen weiteren Fachbereich der AMB. Damit verfügt die Steiermark als einziges Bundesland über ein eigenes, dauerhaft abgesichertes Qualitätssicherungsinstrument durch Klient*innenbefragungen mit Erfahrungsexpert*innen. Das Team besteht aus zwei Koordinatorinnen und sechs Evaluator*innen.

Das neue Team:



Mag.^a Sarah
Kranzelbinder

Veronika
Blümel MSc

Waltraud
Agyby

Katrin
Poleßnigg

Sabine
Schweng

Ronald
Loitfellner

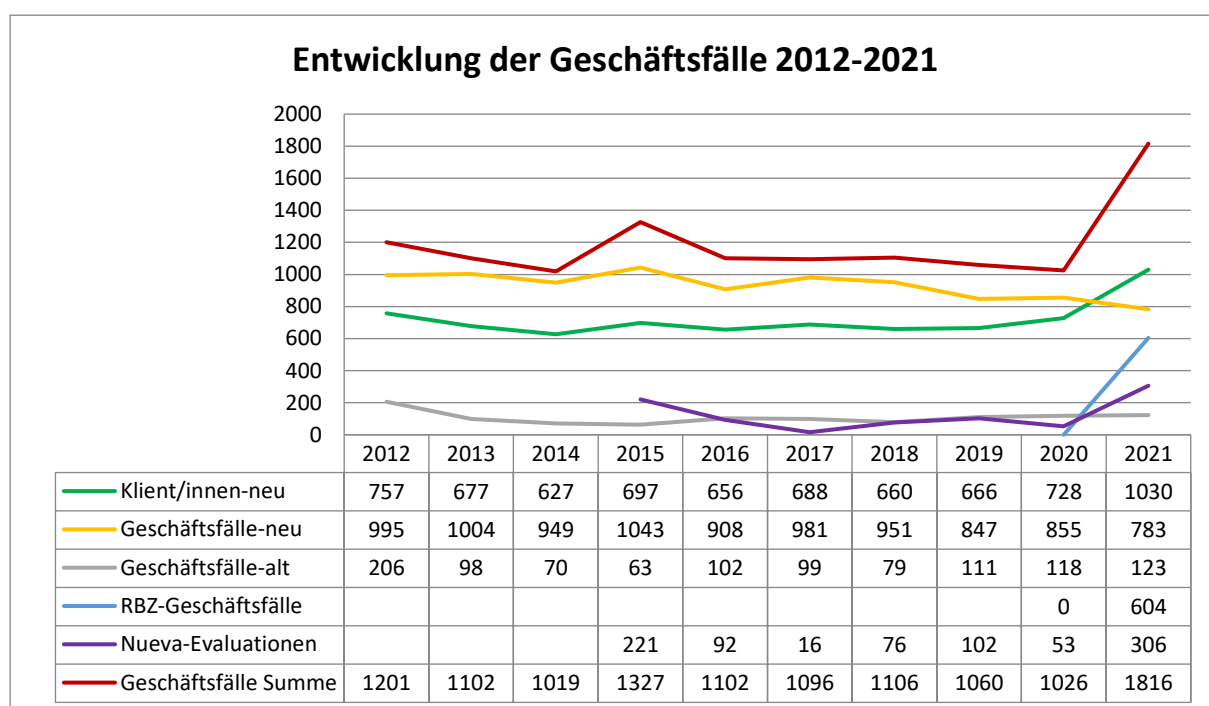
Walter
Reisinger

Klaus
Tomaschek

3. Statistische Daten

3.1. Geschäftsfälle

In den beiden Berichtsjahren wurden etwas mehr als 2.800 Individualanliegen bearbeitet. Diese betrafen inklusive der in den Evaluationen befragten Klient*innen und den in den RBZs angefallenen Beratungen rund 2.100 Menschen mit Behinderungen, die in diesem Zeitraum erstmals Kontakt mit der AMB hatten.



Während sich bis 2020 das Aufkommen der Geschäftsfälle auf durchschnittlich etwas mehr als 1.000 pro Jahr stabilisiert hatte, zeigt sich vor allem durch die Inbetriebnahme der RBZs und auch die gestiegene Zahl von Interviews von Bewohner*innen und Beschäftigten von Einrichtungen der Behindertenhilfe ein Zuwachs von rund 80% im Jahr 2021.

Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend mit der fortschreitenden Regionalisierung weiter anhalten wird und so die nachhaltige Wirksamkeit der Dienstleistungen der AMB gesichert wird.

3.2. Tätigkeitsfelder

Die Covid-19-Pandemie schlägt sich auch in den thematischen Hintergründen, aufgrund derer die AMB kontaktiert wurde, deutlich nieder. Dadurch wurde die Vielschichtigkeit und Komplexität der Fallkonstellationen noch um eine weitere Dimension vergrößert, da das schon bisher bestehende breitgefächerte Aufgabenportfolio weiterhin ungeschmälert zu bearbeiten ist.

3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)

Die mit Abstand wichtigste Thematik bleibt das StBHG, zumal dieses mit seinem weitreichenden Zuständigkeitsbereich und Leistungsangebot wesentlichen Einfluss auf das Leben mit Behinderungen in der Steiermark hat. Der Anteil an der Gesamtbilanz hat sich aber vom langjährigen Durchschnitt von rund einem Drittel auf rund 20% aller Geschäftsfälle verringert.

Die, schon im letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigten, nur sehr eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden (siehe auch Seite 32) scheinen hier einen nachhaltigen Effekt nach sich zu ziehen, der nicht wünschenswert erscheint. So liegt es nahe, dass erfolglose Beschwerdeverfahren dazu führen, dass auch bei neuerlichen nicht zufriedenstellenden Entscheidungen der Erstbehörden aufgrund des Erfahrungswissens kaum mehr Aktivitäten dagegen gesetzt werden. Sofern die AMB nicht schon im laufenden Verfahren kontaktiert wird, ist dies in der überwiegenden Zahl der Fälle auch begründet und nachvollziehbar.

3.2.2. Covid-19

Bereits an zweiter Stelle kommt die gesellschaftlich insgesamt bedeutsamste Problematik der vergangenen Jahre zum Tragen. Für viele Menschen mit Behinderungen sind die mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Folgen von deutlich größerer Bedeutung als für die Allgemeinbevölkerung. Auch wenn Behinderungen nicht von vorneherein mit sich bringen, dass Personen zu einer so genannten vulnerablen Gruppe zu zählen sind, so sind doch

zahlreiche Maßnahmen und Regelungen für eine Vielzahl von behinderten Menschen mit besonderen Auswirkungen verbunden.

So war beispielsweise die Nichteinhaltung der Impfstrategie des Bundes durch das Land Steiermark und die damit verbundene Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen ein über Wochen bestimmendes Problemfeld sowohl in Individualbeschwerden als auch in der Wahrnehmung kollektiver Interessen. Trotz mehrfacher Intervention der AMB, gemeinsam mit Selbstvertreter*innen, der Sozialabteilung und der Sozialwirtschaft, weigerte sich die Impfkoordination des Landes, die von Bundesseite vorgegebene Priorisierung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe sowie von persönlich assistiert lebenden Personen umzusetzen. Ein Missstand, der auch seitens der Volksanwaltschaft als solcher festgestellt wurde.

Ebenfalls in diesen Themenkreis fielen Anliegen im Zusammenhang mit der Maskenpflicht bzw. der Befreiung davon und den diesbezüglichen Konsequenzen im öffentlichen und institutionellen Kontext.

Auch die Frage der Versorgung mit Schutzausrüstung von assistiert lebenden Personen und die Vorsorge für Unterstützungsmöglichkeiten bei Ausfall ihres persönlichen Betreuungspersonals bildeten Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Gesellschaftskrise.

Eine ebenso bedeutsame Folge der Pandemie resultierte aus dem Bestehen institutioneller Wohnangebote und hier insbesondere jener, die eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen an einem Ort vereinen. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen sehen in diesem Bereich nämlich nach wie vor besonders einschränkende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 vor.

So waren und sind zum Teil nur stark reduzierte Besuchsmöglichkeiten gegeben. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber für so genannte stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe dieselben Regelungen vorsieht, wie für Alten- und Pflegeheime. Dieser anachronistische Zugang auf die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen wurde trotz zahlreicher Interventionen, auch der AMB, beim Sozialministerium (BMSGPK) bis zuletzt nicht aufgegeben.

Darüber hinaus wurde von einzelnen Trägerinstitutionen zum Teil über eine erhebliche Zeitspanne auch die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen außerhalb des eigenen Areals deutlich erschwert. Besonders zu nennen sind hier die Einrichtungen der Barmherzigen Brüder am Standort Kainbach, wo rund 160 Menschen mit Behinderungen wohnen und arbeiten.

Hier wird einer der negativen Aspekte der nach wie vor in zu geringem Ausmaß vorangeschrittenen Deinstitutionalisierung der Wohn- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten manifest. Beschränkungsmaßnahmen werden hier für die einzelne behinderte Person nämlich oft nur deshalb (weiterhin) wirksam, weil sie innerhalb einer Organisationsstruktur wohnt oder arbeitet, während die übrige Bevölkerung vor allem im privaten Bereich wesentlich geringeren Einschnitten in der Bewegungsfreiheit und in der Pflege sozialer Kontakte ausgesetzt war und davon auch wesentlich früher wieder entbunden wurde.

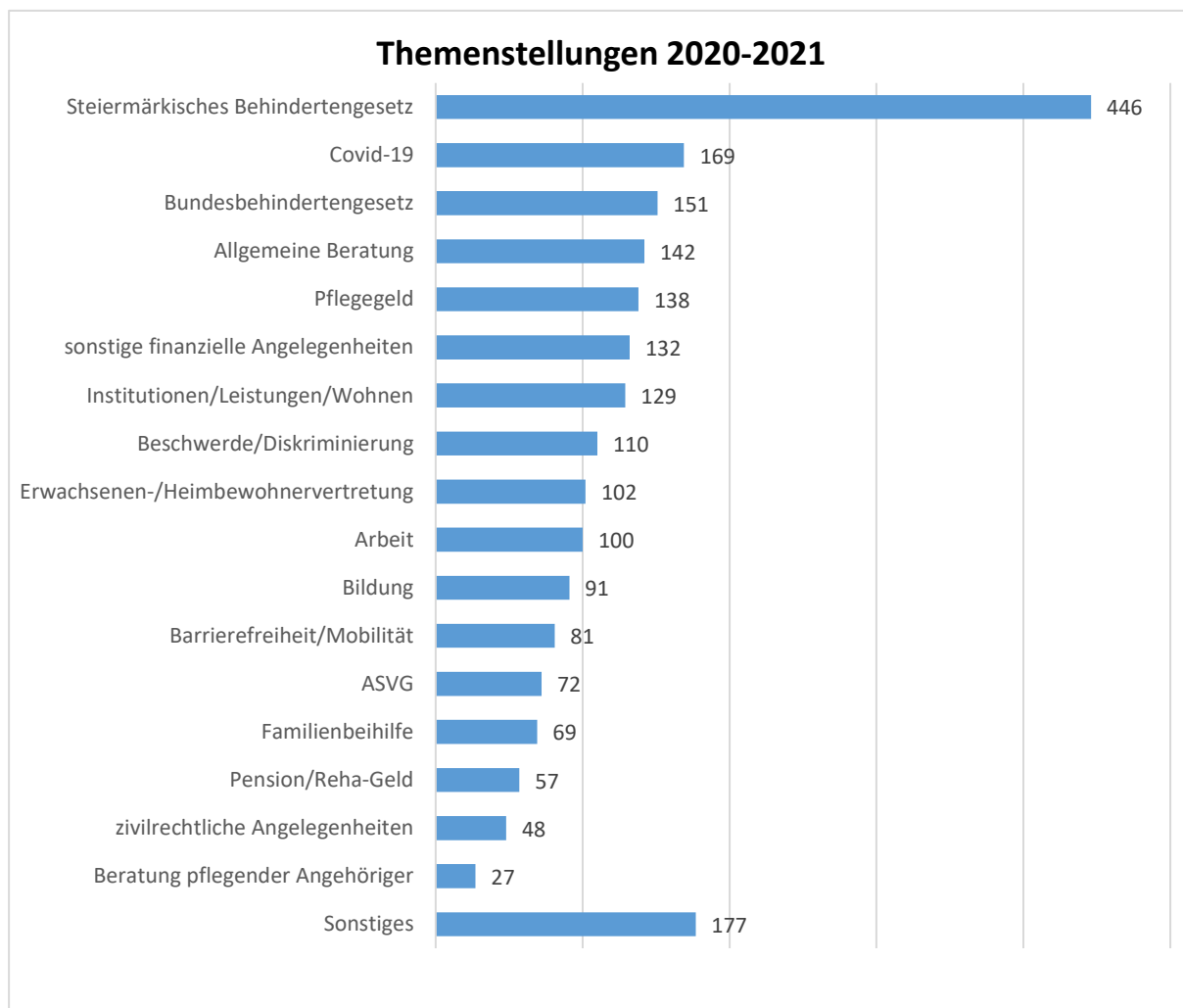
In weiterer Folge war die Debatte um die gesetzliche Impfpflicht, die auch von Menschen mit Behinderungen, deren Assistenzpersonal und Trägerorganisationen kontrovers diskutiert wird, der Hauptgrund, dass sich Klient*innen im Zusammenhang mit Covid-19 an die AMB wandten. Bei den Individualanfragen stand hier die starke Verunsicherung aufgrund der längerdauernden Ungewissheit, ob diese von der Bundesregierung angekündigte Maßnahme tatsächlich schlagend wird, im Vordergrund. Darüber hinaus mussten auch vorab Fragen zur Befreiung von der Impfpflicht bearbeitet werden, die in letzte Konsequenz manchmal selbst vom BMSGPK nicht abschließend beantwortet werden konnten. Durch die zumindest vorübergehende Aussetzung dieser Vorschriften ist zu fordern, dass im Falle eines späteren Wirksamwerdens, klare Vorgaben für den Vollzug des Impfpflichtgesetzes vorhanden sind.

Zuletzt wurde die nur noch eingeschränkte Möglichkeit, sich kostenlos auf das Covid-19-Virus testen zu lassen, zum Thema von Beschwerden. Dass die Steiermark als einziges Bundesland keine so genannten PCR-Wohnzimmertests mehr zur Verfügung stellt, führt für mobilitätsbeeinträchtigte Personen zu einem erheblichen Mehraufwand, da dazu jedenfalls eine Apotheke aufgesucht werden muss. Die Empfehlung der AMB an die Testkoordination des Landes, für den betroffenen Personenkreis die vorhergehende Strategie wieder einzuführen wurde nicht umgesetzt.

3.2.3. Weitere Arbeitsschwerpunkte

Neben den stets an vorderer Stelle vertretenen Themenfeldern des Bundesbehindertengesetzes, des Pflegegeldes, finanzieller Angelegenheiten, der Unterstützung bei der Suche nach geeigneten stationären und mobilen Angeboten sowie der Bearbeitung von Beschwerden über Personen oder Institutionen, haben sich nun auch die allgemeine Beratung und die Hilfestellung für pflegende Angehörige zu weiteren

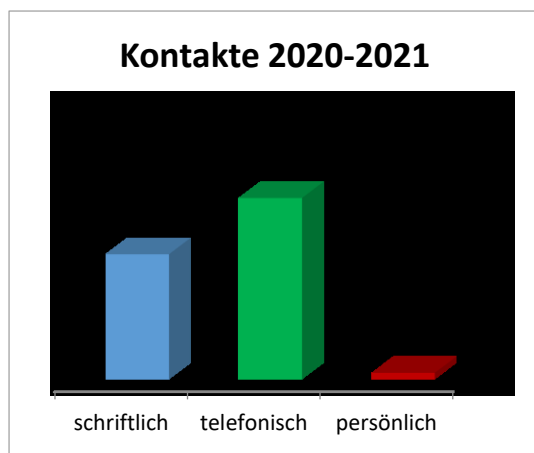
Schwerpunkten entwickelt. Ein Effekt der in erster Linie auf die Etablierung des Angebotes der RBZs zurückzuführen ist.



Alle weiteren Themenstellungen haben sich in ihrer Gewichtung nicht wesentlich verändert und spiegeln damit auch den Umstand wider, dass die AMB nach wie vor mit sämtlichen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen und deren Umfeld befasst wird. Die manifestiert sich auch in der Komplexität der Fallkonstellationen und der teils über mehrere Monate und in Einzelfällen auch mehrere Jahre dauernden Anhängigkeit der Fallbearbeitungen.

3.3. Klient*innenkontakte

Ein weiteres Mal beträchtlich gestiegen ist die Zahl der Kontakte welche zwischen den Mitarbeiter*innen der AMB, deren Klient*innen und zahlreichen weiteren Adressat*innen zur Bearbeitung der einzelnen Anliegen erforderlich waren. Waren es im letzten Berichtszeitraum noch durchschnittlich rund 5,5 vermerkte Aktivitäten pro Geschäftsfall so ist diese Quote für den Zeitraum 2020/2021 auf 7,5 gestiegen. Zur Gesamtzahl von etwas mehr als 18.500 qualifizierten Kontakten tragen wesentlich auch die RBZs, mit ca. 3.800 allein für das Jahr 2021, bei.



Mit einem Anteil von 58% bleibt nach wie vor die Kommunikation auf telefonischem Wege die wichtigste Form der Kontaktpflege.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt aber auch der, in allererster Linie per E-Mail stattfindende, schriftliche Austausch, der bereits für rund 40% aller Kontakte genutzt wurde.

Die sehr geringe Quote an unmittelbar persönlichen Gesprächen ist vorwiegend der Covid-19-Pandemie geschuldet, da im Regelfall

nur jene Termine in Anwesenheit von Klient*innen durchgeführt wurden, die nicht anders abgewickelt werden konnten.

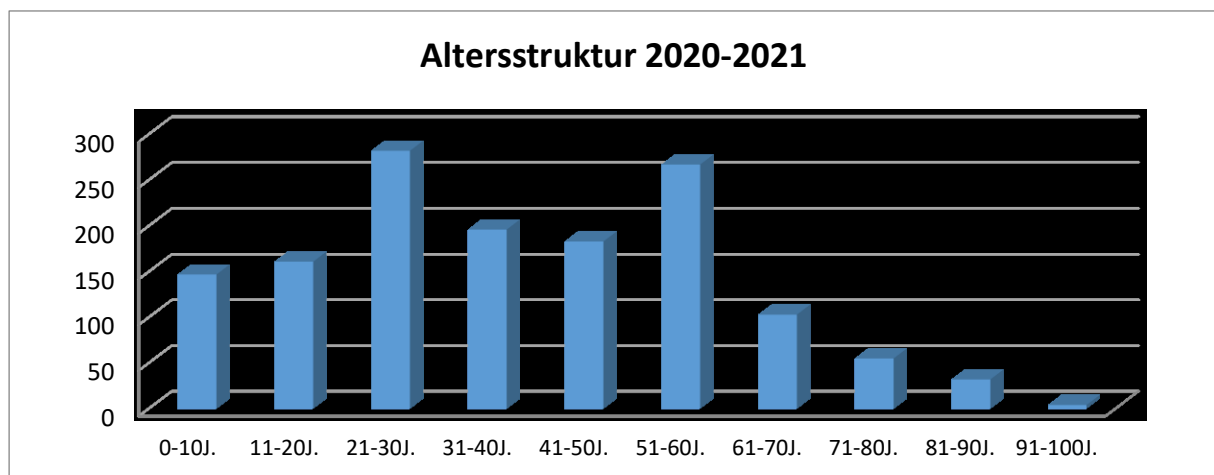
Mit der weiteren Verankerung des Angebotes der RBZs wird hier in den kommenden Jahren eine Verschiebung zugunsten der unmittelbaren Gespräche vor Ort angestrebt. Im ersten Bestandsjahr konnten an den sieben Standorten bereits 200 persönliche Klient*innentermine abgehalten werden, sodass ein sukzessiver Anstieg in diesem Bereich auch tatsächlich zu erwarten ist.

Damit soll auch einem der Hauptziele des Vorhabens regionale Beratungsstellen einzurichten, nämlich dem Anspruch auf bürger*innennahe Niederschwelligkeit in der Beratung und Hilfestellung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen nachgekommen werden.

3.4. Klient*innenstruktur

Der Darstellung persönlicher Merkmale der Klient*innen der AMB ist vorzuschicken, dass unabhängig von der Beteiligung weiterer Personen am Bearbeitungsprozess jeweils nur der unmittelbar von der jeweiligen Anfrage oder Beschwerde betroffene Mensch mit Behinderung gezählt wird. An der Vielzahl der Kontakte (siehe oben) lässt sich aber klar erkennen, dass in der Regel mehrere Personen in die Bearbeitung des Einzelfalles in unterschiedlichsten Rollen involviert sind.

Festzuhalten ist auch, dass sich das Klientel aus Personen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen zusammensetzt, sodass sich Menschen mit Lernschwierigkeiten ebenso an die AMB wenden, wie bewegungs- und sinnesbeeinträchtigte Personen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

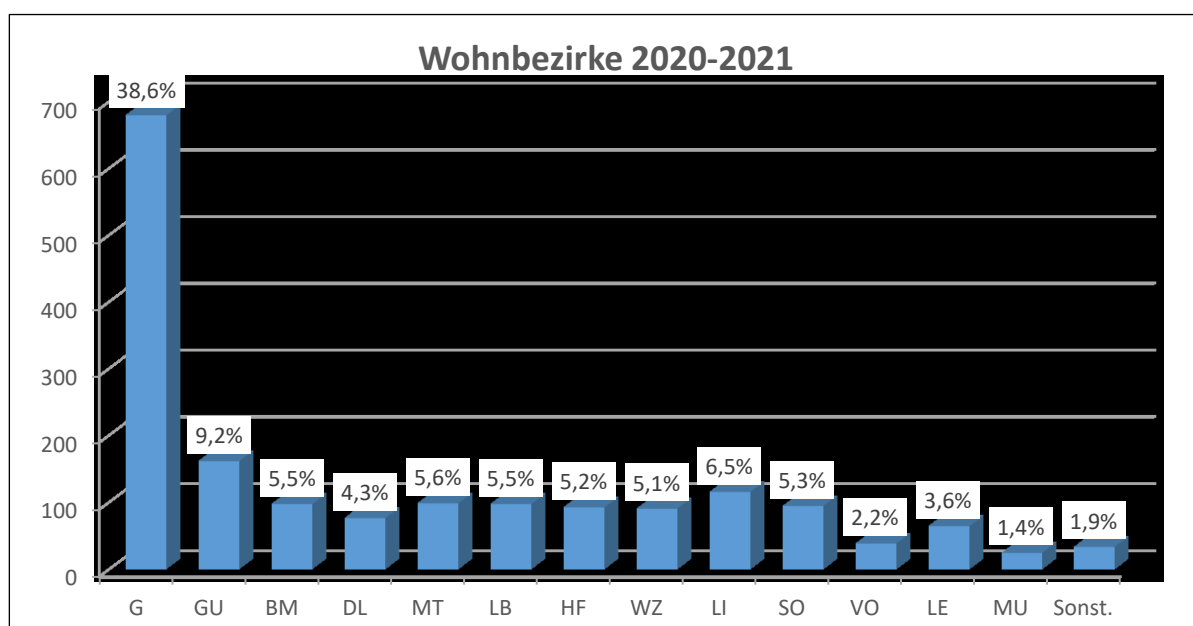


Aus der altersmäßigen Verteilung ist erkennbar, dass von der Geburt bis ins sehr hohe Alter Problemlagen und Fragestellungen auftreten, für die Menschen mit Behinderungen Unterstützung und Hilfestellung in Anspruch nehmen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem Aufbau des Angebotes der RBZs, neben der schon bisher am stärksten vertretenen Altersgruppe der 21-30Jährigen, nun auch vermehrt Personen im 6. Lebensjahrzehnt als Klient*innen zu verzeichnen sind.

Insgesamt ist auch damit festzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen Themen aus sämtlichen Lebensbereichen Bedarf an Beratung und Unterstützung nach sich ziehen, der in Form eines unabhängigen Serviceangebotes abgedeckt werden sollte.

17% der neu hinzugekommenen Klient*innen stammen aus dem Bereich der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Das bedeutet für diese Zielgruppe eine Steigerung von rund einem Viertel gegenüber dem letzten Berichtszeitraum. Es ist davon auszugehen, dass auch die Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit zu vermehrtem Bedarf an professioneller Hilfestellung und damit zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Als positiv kann vermerkt werden, dass sich psychisch beeinträchtigte Menschen trotz der oft gerade für sie besonders belastenden Lebensumstände der vergangenen beiden Jahre vermehrt an die AMB gewandt haben, was für ein hohes Maß an Akzeptanz unter den Betroffenen spricht.

Mit 152 Neu-Klient*innen und damit einem Anteil von rund 9% ist die Gruppe der Personen mit Migrationshintergrund vertreten. Für sie sind neben den unmittelbar mit der jeweiligen Behinderung verbundenen Problemlagen oft auch noch weitere und zum Teil hochkomplexe Fragestellungen im Zusammenhang mit fremdenrechtlichen Bestimmungen, der nationalen Zuständigkeit und der davon abhängigen Kostentragung zu bearbeiten.



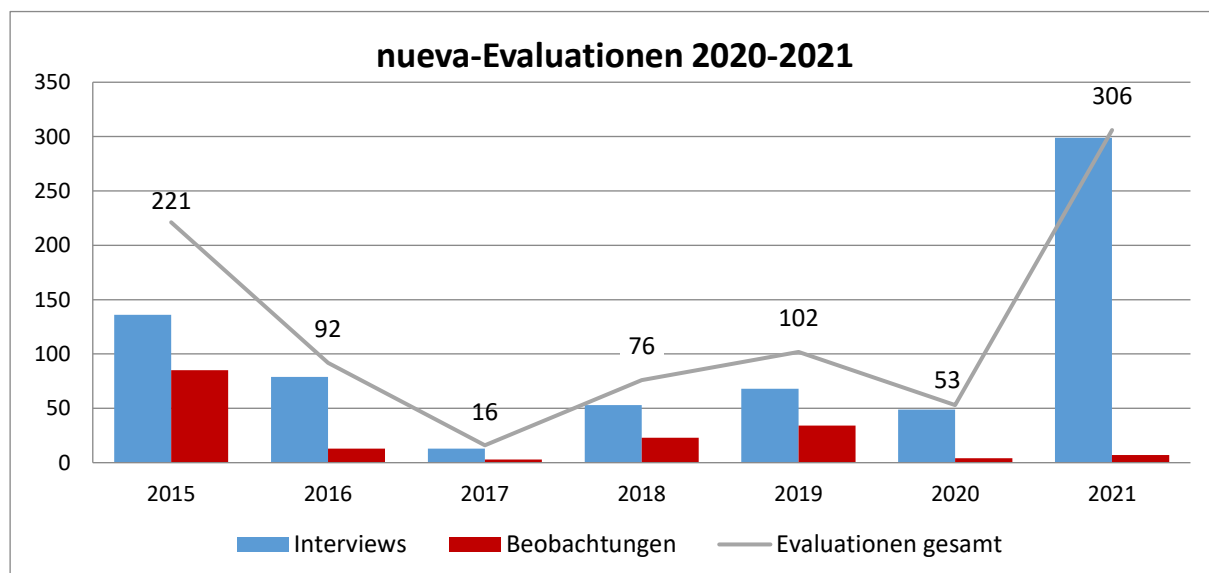
Eine weitere bedeutsame Entwicklung ist darin zu sehen, dass sich von 2020 auf 2021 der Klient*innenanteil von Bewohner*innen der Bezirke Graz und Graz-Umgebung um rund 10% verringert hat. Für den gesamten Berichtszeitraum sind diese beiden Wohnbezirke im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zwar noch deutlich überrepräsentiert, es ist aber davon auszugehen, dass sich die Quoten in den kommenden Jahren aber weiter zugunsten des ländlichen Bereiches verschieben werden.

Auch dieser Effekt ist auf die Etablierung der Regionalen Beratungszentren zurückzuführen. Gerade in bisher kaum vertretenen Gebieten wie beispielsweise dem Bezirk Liezen ist eine erhebliche Steigerung der Klient*innenzahl festzustellen.

Die Fortführung der Umsetzung des Projektes wird diese Entwicklung weiter verstärken und damit zu einer weitaus besseren Abdeckung des Unterstützungsbedarfes gerade dort führen, wo dies besonders wichtig erscheint. Fehlende Informationen über bestehende Möglichkeiten, Hilfen in Anspruch zu nehmen bringen erfahrungsgemäß nachhaltig verfestigte Nachteile mit sich. Auch ein Mangel an Beratung und Begleitung in krisenhaften Situationen verursacht oft vermeidbare zusätzliche Belastungen für Menschen mit Behinderungen. Diesen Problemlagen wirksam zu begegnen, kann durch ein wohnortnahes und niederschwelliges Angebot wie in den RBZs erfüllt werden.

4. Nueva-Evaluationen

Die allgemein schwierige Lage brachte auch mit sich, dass das Team der nueva-Evaluator*innen gemeinsam mit den Koordinatorinnen neue Methoden in der Befragung von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in Tageseinrichtungen der Behindertenhilfe entwickeln musste. In Kooperation mit dem Franchisegeber nueva GmbH wurden daher auf die besondere Situation abgestimmte Instrumentarien erarbeitet, die ein qualitätssicherndes Aufrechterhalten des Betriebes ermöglichten.



So konnte durch den Einsatz von Videokonferenzen und Online-Fragebögen der zu Beginn der Pandemie zu verzeichnende Rückgang mehr als kompensiert werden und es wurden im Berichtszeitraum insgesamt 348 Interviews bzw. Befragungen und 11 stellvertretende Beobachtungen der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Beschäftigungsangeboten durchgeführt.

In den evaluierten Einrichtungen fanden insgesamt sechs Präsentationen zur detaillierten Darstellung der jeweiligen Befragungsergebnisse für die Interviewpartner*innen sowie Einrichtungsleitungen und Geschäftsführungen statt.

Zwei Workshops und ein Qualitätszirkel zur Weiterentwicklung der grundlegenden Methodik in der Peer-Evaluation unter Beteiligung von Vertreter*innen aller Anspruchsgruppen ergänzen die Tätigkeitsbilanz des neuen Betriebes.

5. Regionale Beratungszentren

Wie schon oben in der Gesamtbilanz dargestellt (siehe Seiten 11 ff), tragen die in den Regionalen Beratungszentren angebotenen Leistungen seit 2021 einen wesentlichen Teil zur Angebotspalette der Anwaltschaft bei.

Diese aus der „Partnerschaft Inklusion“, als partizipativem Beratungsgremium, entstandenen Serviceeinrichtungen stehen nach einem mehrjährigen Entwicklungsprozess in den sieben RegioNext-Regionen (Liezen, Obersteiermark-West, Obersteiermark-Ost, Südweststeiermark, Oststeiermark, Südoststeiermark, Steirischer Zentralraum) wohnortnah und unbürokratisch für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und alle sonst mit dem Thema Behinderung befasste Personen zur Verfügung.

Nach einer intensiven Einschulungsphase mit zahlreichen Expert*innen aus unterschiedlichen relevanten Fachgebieten in den ersten Monaten des Jahres 2021 sind die RBZs mittlerweile in personellem Vollbetrieb. Eigene Büroräumlichkeiten stehen an sechs Standorten zur Verfügung, in der Region Obersteiermark-Ost werden diese voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2022 bezogen.

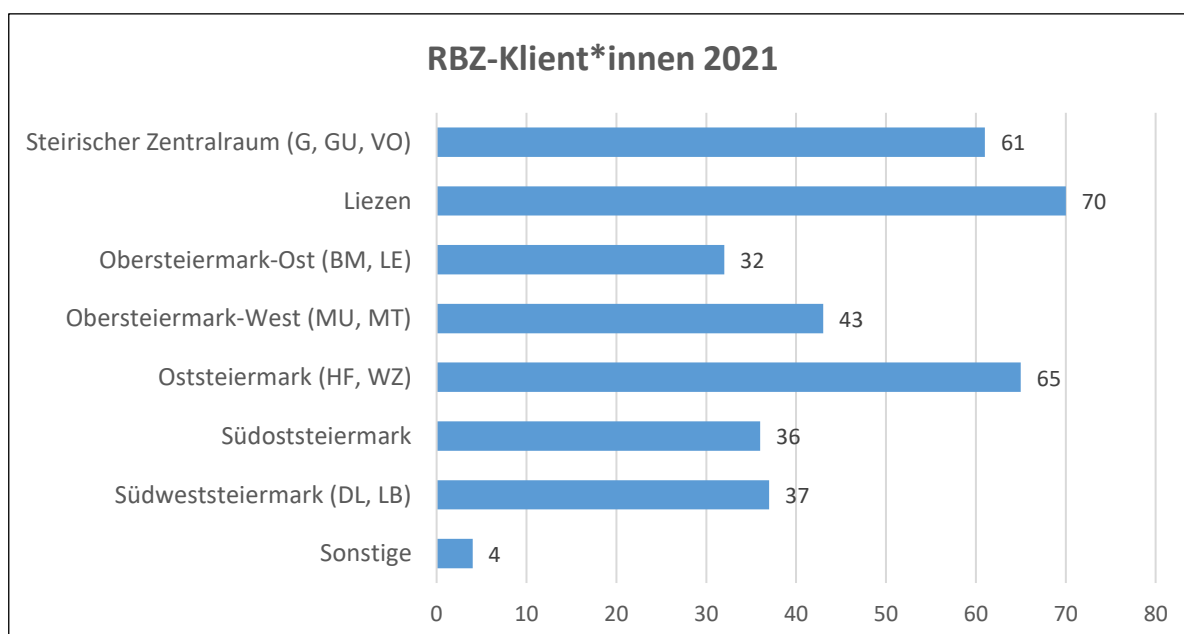
Zur Förderung der Präsenz wurde von Beginn an der Kontakt mit regional wirksamen Institutionen wie den Bezirksverwaltungsbehörden und Regionalmanagements gepflegt. In einem intensiven Vernetzungsprozess wurde darüber hinaus durch insgesamt 113 Treffen mit Systempartner*innen vor Ort binnen kurzer Zeit ein hoher Bekanntheitsgrad der RBZs unter

den einschlägig tätigen Organisationen und Personen erreicht. Dies trägt, neben den organisatorisch-inhaltlichen und personellen Qualitätsmerkmalen wesentlich dazu bei, dass bereits im ersten Jahr des Bestehens mehr als 600 Geschäftsfälle zu verzeichnen waren.

Die an jedem Standort zur Verfügung stehende Teamkonstellation aus Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in und als ausgebildete*r Peerberater*in tätigen Expert*innen in eigener Sache gewährleistet ein fachlich kompetentes und möglichst passgenaues Service. Hervorzuheben ist hier insbesondere, dass die Beratung auch durch Erfahrungsexpert*innen ein Novum darstellt, das wesentlich dazu beiträgt, die Niederschwelligkeit im Zugang und die Akzeptanz und Bereitschaft zur Inanspruchnahme innerhalb der Zielgruppe zu erhöhen.

Die Einbindung in die AMB bringt mit sich, dass Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sowie der Einsatz für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen als weitere Grundpfeiler in der Beratung und Unterstützung der Klient*innen Geltung haben.

Die enge Kooperation mit dem Stammteam der AMB sorgt dafür, dass zum einen bereits vorhandenes Organisationswissen gut genutzt werden kann. Andererseits sind, je nach Sachlage, auch gemeinsame Fallbearbeitungen oder gegenseitige vorübergehende oder dauerhafte Übergaben auf kurzem Wege möglich. Damit steht den Klient*innen flächendeckend ein umfassendes Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung.



Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass in vielen Fällen fachlich und inhaltlich komplexe Sachverhalte vorliegen und in der Unterstützung und Begleitung der Klient*innen oft vielschichtige Problemlagen zu bearbeiten ist. Dies zeigt sich auch daran, dass meist mehr als ein Geschäftsfall pro Person zu verbuchen ist. Es ist also auch davon auszugehen, dass mit diesem niederschweligen Angebot zunehmend Personen erreicht werden können, die inhaltlich und zeitlich umfangreichere Hilfestellung benötigen.

Dieser erfolgreiche Start der RBZs ist wesentlich auch darauf zurückzuführen, dass die Projektvorbereitung und-umsetzung sowie die Teamentwicklung in hervorragender Weise federführend von der Bereichsleiterin Monika Klaffenböck durchgeführt wurde, wofür ihr herzlich zu danken ist.

Für die nächste Zukunft ist die weitere Regionalisierung auf kommunaler Ebene in Vorbereitung. So wird die Information über das bestehende Beratungsangebot in den Gemeinden forciert und es sollen dort in weiterer Folge je nach Bedarf auch Sprechtagge abgehalten werden.

6. Netzwerkarbeit

Wie der nahezu vollständige Entfall von Veranstaltungen, war auch die Netzwerkarbeit im größeren Zusammenhang aus Pandemiegründen nur in deutlich eingeschränkter Weise möglich.

Uneingeschränkt aufrechterhalten werden konnte die Regelmäßigkeit der nicht nur auf Einzelfälle bezogenen Kontakte vor allem mit „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, der Fachabteilung für Soziales und Arbeit, sowie die Kooperation mit dem Vertretungsnetz und der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes.

In Einzelfallangelegenheiten konnte trotz vieler pandemiebedingter Unzulänglichkeiten die gute Zusammenarbeit mit zahlreichen langjährigen Systempartner*innen nahtlos fortgesetzt werden. Der großen Zahl von Personen und Institutionen, die der AMB in der Arbeit für Klient*innen hilfreich sind, sei hier pauschal ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Wiedereingeführt wurde der Fachbeirat, bestehend aus Selbstvertreter*innen der unterschiedlichsten Interessensgruppen. Zunächst, um für die geplanten Neuerungen der landesgesetzlichen Grundlagen die unmittelbare Erfahrungsexpertise einzuholen und einem größeren Kreis eine partizipative Teilnahmemöglichkeit am Gestaltungsprozess zur Verfügung

zu stellen. Auch in weiterer Folge ist wieder ein kontinuierlicher Austausch mit den Vertreter*innen auf Erfahrungsexpert*innenebene vorgesehen.

Auf länderübergreifender Ebene konnte die produktive Zusammenarbeit mit der Behindertenanwältin des Landes Kärnten Mag.^a Isabella Scheiflinger und dem Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin von Tirol Mag. Kristof Widhalm im Rahmen der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) fortgesetzt werden. Gerade in Fragen der Pandemiebekämpfung und deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen war der kontinuierliche Kontakt mit den gesetzlichen Interessenvertreter*innen der beiden anderen Bundesländer hilfreich. Dies deshalb, da hier die meisten Regelungen auf Bundesebene getroffen wurden und abgestimmtes Lobbying im Sinne wirksamer Interventionen bei den Entscheidungsträger*innen notwendig war. So konnte beispielsweise für Schüler*innen, denen eine Covid-Testung an der Schule nicht zumutbar ist, eine damals dazu notwendige ministerielle Regelung erwirkt werden, dass für sie auch Heimtests für zulässig erklärt wurden. Die regelmäßige Teilnahme an Jours fixes des BMSGPK zu Themen und Vorhaben im Zusammenhang mit der Pandemie sowie die einzelfallspezifische gegenseitige Unterstützung und anlassbezogene kollegiale Beratungen rundeten diese langjährig etablierte Kooperationsarbeit auch im aktuellen Berichtszeitraum ab.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Eine verbesserte Möglichkeit, sich jederzeit zu behindertenspezifischen Themen zu informieren, wurde durch die Neugestaltung der Homepage der AMB geschaffen. Hier sind sowohl die Kontakte zur Anwaltschaft und den Mitarbeiter*innen der einzelnen Bereiche, als auch zahlreiche Informationen zu unterschiedlichsten Themenstellungen, sowie Gesetzestexte und Antragsformulare abrufbar.



In langjährig bewährter Weise informiert die AMB mehr als 200 Organisationen, Institutionen und Personen mit einem, von Gernot Bisail verfassten, monatlichen Newsletter über aktuelle Geschehnisse, gesetzliche Neuerungen, Veranstaltungen und sonstige bedeutsame Ereignisse für Menschen mit Behinderungen.

Gernot Bisail

II. FACHTEIL

1. Allgemeine Empfehlungen

Im Tätigkeitsbericht für die Jahre 2018/2019 wurde anlässlich des 15jährigen Bestehens der AMB eine Bilanz der gegenüber dem Landtag Steiermark bis dahin abgegebenen Empfehlungen gezogen. In der Folge wurde dargestellt, welche der bis dahin noch wirksamen Vorschläge nicht umgesetzt waren. Diese identifizierten Verbesserungspotenziale wurden auch in den vergangenen beiden Jahren nicht ausreichend aufgegriffen und werden daher zusammen mit aktuell anzuführenden Empfehlungen neuerlich dargestellt.

Die ausschließlich im Zusammenhang mit dem StBHG stehenden Vorschläge werden in einem eigenen Kapitel gesondert und detailliert behandelt.

1.1. Schulassistenz

Eine wiederholt dargestellte und seit vielen Jahren ungelöst gebliebene Problematik, ist jene der Mehrfachzuständigkeiten bei Assistenzleistungen für behinderte Schüler*innen. Damit in Zusammenhang steht auch der Mangel an einem klaren einheitlichen Regelwerk für die Schulassistenz.

Nach wie vor sind im Landesbereich zwei Materiengesetze für die Regelung der Schulassistenz wirksam. Sowohl im StBHG als auch im StPEG sind dafür anspruchsbegründende Regelungen enthalten. Diese Aufteilung ist weder in der individuellen Bedarfsklärung noch im Zuerkennungsverfahren hilfreich und in der praktischen Umsetzung für alle Beteiligten hinderlich und damit fachlich und finanziell ineffizient.

Das Antragsverfahren gestaltet sich für einen Großteil der betroffenen Familien unnötig kompliziert. Auch die Ergebnisse legen den Reformbedarf offen, wenn etwa für eine*n Schüler*in mit Behinderung für den Schulalltag zwei Bescheide mit halbstündig getakteten Assistenzstundenkontingenten ausgestellt werden und dann für Schulveranstaltungen weitere Anträge einzubringen sind.

Eltern geraten mitunter auch in starke Verunsicherung, wenn beim Schuleintritt ihres Kindes vonseiten der Schule ein Assistenzbedarf geäußert wird, bis dahin aber keine Leistungen des StBHG in Anspruch genommen wurden.

Es fehlt auch eine klare Aufgaben- und Qualifikationsdefinition der Schulasistent*innen, die darüber hinaus in der Praxis wiederholt auch zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen herangezogen werden.

Wie Forschungsergebnisse zeigen, kann die Schulasistenz oft auch exkludierende Wirkungen entfalten, vor allem dann, wenn bereits ab der Schuleingangsphase dauerhaft eine erwachsene Person ausschließlich für eine*n einzelne*n Schüler*in zum Einsatz kommt und diese Kinder sich dann in einer Sonderstellung innerhalb des Klassenverbandes befinden.

Schließlich veranschaulichten auch die pandemiebedingten Maßnahmen im schulischen Bereich neuerlich die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung. Während vonseiten der Sozialabteilung die Schulasistenz im Rahmen des Distance Learnings auch zuhause zur Verfügung gestellt wurde, lehnte es das Bildungsressort bis zuletzt ab, dies auch in seinem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen und führte als Begründung an, dass das StPEG diese Leistung als Entlastung für das Lehrpersonal definiere.

Wenn mittlerweile auch bereits rund 10% des für die Behindertenhilfe verwendeten Budgets des Sozialressorts für diese Leistung zu Buche schlagen - mehr als für alle sonstigen mobilen Leistungen (Familienentlastungsdienst, Freizeitassistent, Wohnassistent) zusammen - so erscheint es auch unter diesem Aspekt hoch an der Zeit, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effektive, effiziente und inklusionsfördernde Ausgestaltung dieser Dienstleistung gewährleisten.

- **Nachdem für Schulasistenz auch noch eine teilweise Bundeszuständigkeit gegeben ist, wird weiterhin dringend empfohlen, die diesbezüglich in die Zuständigkeit des Landes fallenden Agenden in einer Hand zu bündeln, eine klar auf Inklusion ausgerichtete inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zu gewährleisten und die Zuerkennung, Finanzierung und Kontrolle dieser Leistung zuständigkeitsentsprechend im Bildungsressort zu verankern.**

1.2. (Heilpädagogischer) Kindergarten

Die Verordnung über ein Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte stammt aus dem Jahr 2002 und ist seitdem unverändert gültig. Darin werden drei verschiedene Unterstützungsformen für Kinder mit Behinderungen festgelegt.

Die inklusivste Variante ist die integrative Zusatzbetreuung behinderter Kinder im örtlichen Kindergarten. Dabei wird ein mobiles Team vor Ort ärztlich, therapeutisch, psychologisch und pädagogisch tätig, womit eine Teilhabe sichergestellt werden kann.

Die Integrationsgruppe eines Heilpädagogischen Kindergartens setzt sich wiederum aus 4-5 Kindern mit und 6-13 Kindern ohne Behinderungen zusammen. Hier ist also gemeinsames Spielen und Lernen möglich, allerdings in speziell auf Kinder mit Beeinträchtigungen ausgerichteten Formen elementarer Bildungseinrichtungen.

Die dritte Organisationsform, die ausschließlich je 4-6 behinderten Kindern zur Verfügung steht, stellt die Kooperative Gruppe des Heilpädagogischen Kindergartens dar. Hier handelt es sich also um eine Betreuungsform, die neben der Eingliederung in einen heilpädagogischen Kindergarten einen weiteren exkludierenden Charakter aufweist.

- **Es wird die schrittweise Auflösung des Systems der Heilpädagogischen Kindergärten empfohlen, mit dem Ziel alle Kindergärten baulich, organisatorisch und pädagogisch-inhaltlich inklusiv zu gestalten und somit allen Kindern den Besuch des örtlichen Kindergartens zu ermöglichen.**

Darüber hinaus besteht auch noch die Möglichkeit, über das StBHG Assistenz für den Kindergartenbesuch in Anspruch zu nehmen, um so einen nicht von den Leistungen der Integrativen Zusatzbetreuung umfassten Unterstützungsbedarf abzudecken.

Wie bereits oben zur Schulassistenz dargestellt, ist daher auch im Bereich der (heilpädagogischen) Kindergärten und Horte die Situation gegeben, dass eine geteilte Zuständigkeit der Ressorts für Soziales und für Bildung wirksam ist. Die damit verbundenen Problemstellungen wiederholen sich auch in diesem Zusammenhang.

- **Auch für den Bereich der Kindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten wird angeregt, eine Alleinzuständigkeit des Bildungsressorts vorzusehen, um die Antragsabwicklung, Finanzierung und Qualitätskontrolle effektiv und effizient zu bündeln.**

1.3. Kostenträgerübergreifende Finanzierungsmodelle

Eine weitere langjährige Forderung der AMB besteht darin, dass die Abwicklung der Finanzierung von Hilfsmitteln, Therapien und Investitionskostenübernahmen an einer Stelle

konzentriert wird, die als sogenannter one-stop-shop die umfassende Erledigung von Anträgen auf Geldleistungen durchführt

Unverändert sind Menschen mit Behinderungen damit konfrontiert, dass sie im Bedarfsfall Anträge auf Kostenzuschüsse bzw. -übernahmen für ein und dieselbe Leistung an verschiedenen Stellen einzubringen haben. Dies erschwert den Zugang zur benötigten Unterstützung erheblich und behindert somit die Nutzung vorhandener Ressourcen zu selbstbestimmtem Leben und gleichberechtigter Teilhabe.

Zunächst ist es erforderlich, die notwendigen Informationen über die unterschiedlichen Voraussetzungen und Finanzierungsmöglichkeiten bei den infrage kommenden Kostenträgern einzuholen. Darauf folgen in der Regel mehrere Antragstellungen jeweils unter Beibringung von Attesten, Bestätigungen, Verordnungen, Kostenvoranschlägen etc. Die daraus resultierenden Ermittlungsverfahren sind noch dazu zum Teil voneinander abhängig, wie z.B. im Falle des grundsätzlich subsidiären Anspruchsbegriffes des StBHG. Letztlich ist selbst bei positiver Erledigung aller Anträge eine vollständige Finanzierung keineswegs gesichert und da auch kein kostenträgerübergreifender Rechtsanspruch gegeben ist, bestehen auch nur eingeschränkte Möglichkeiten gegen abweisende Entscheidungen wirksam vorgehen zu können.

All dies führt zu Verzögerungen von oft mehreren Monaten, was zu einer unzumutbaren Verlängerung einer nicht gedeckten Bedarfslage führt, sodass beispielsweise dringend erforderliche Therapien nicht durchgeführt werden können, für nicht mehr adäquate oder beschädigte Hilfsmittel kein kurzfristiger Ersatz beschafft werden kann oder Maßnahmen zur barrierefreien Adaptierung von Wohnraum nicht begonnen werden können.

Neben dem vermeidbaren administrativen Mehraufwand würde eine zentrale Anlaufstelle also nicht nur kosteneffizienter sein, sondern auch die Beeinträchtigungen negativ beeinflussenden und Teilhabemöglichkeiten erschwerenden Effekte eines komplizierten Zuerkennungsverfahrens verhindern.

- **Die Empfehlung, ein kostenträgerübergreifendes Gremium bzw. einen Fonds zur gemeinsamen bedarfsdeckenden Finanzierung von Hilfsmitteln, Therapien und investiven Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen einzurichten, ist weiterhin aufrecht zu erhalten. Dazu sollten auch von Landesseite neuerliche Initiativen gesetzt und Verhandlungen mit den dazu erforderlichen Körperschaften aufgenommen bzw. intensiviert werden.**

1.4. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GBG)

Das L-GBG sieht in seinen §§ 32 und 33 vor, dass Menschen mit Behinderungen im Falle einer Diskriminierung lediglich einen Schadenersatzanspruch geltend machen können. Die Beseitigung eines benachteiligenden Sachverhaltes zu verlangen oder eine Wiederholung diskriminierendes Verhaltens mit unmittelbaren Rechtsfolgen zu versehen, ist damit nach wie vor nicht möglich.

Nicht nur, dass schon grundsätzlich kein öffentlicher Schutz diskriminierter Personen besteht, indem sie sich jedenfalls selbst gegen eine Benachteiligung wehren müssen, bleibt ihnen damit auch verwehrt, auch bei objektiv festgestellter Schlechterstellung, eine tatsächliche Änderung der damit verbundenen Situation oder Verhaltensweise einfordern zu können.

Damit bleibt die Landesgesetzgebung, so wie auch das auf nationaler Ebene geltende Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), hinter den Forderungen des Art. 5 UN-BRK nach Gewährleistung des Schutzes gegen Diskriminierung von behinderten Menschen zurück. Das zuständige UN-Komitee hat bereits 2013 anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs empfohlen, dass Antidiskriminierungsgesetze durch Vorsehen von Unterlassungsansprüchen zu stärken seien.

- **Um ein wirksames Vorgehen gegen Diskriminierungen durch davon betroffene Menschen mit Behinderungen auf regionaler Ebene zu ermöglichen, wird die Normierung eines Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruchs im Landes-Gleichbehandlungsgesetz angeregt.**

1.5. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege

In der Steiermark beziehen mehr als 500 Personen die Leistung des Persönlichen Budgets nach § 22a StBHG. Diese Geldleistung soll Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihren Assistenzbedarf in größtmöglicher Selbstbestimmtheit zu finanzieren und zu organisieren. Dafür wird aktuell ein Stundensatz von EUR 27,94 für grundsätzlich bis zu 1.600 Jahresstunden ausbezahlt.

Für viele Personen kommt zur Assistenzleistung auch in Betracht, mobile Pflege- und Betreuungsdienste oder Hauskrankenpflege in Anspruch zu nehmen, zumal es oft schwierig ist, im privaten Bereich ausreichend Personal zu lukrieren.

Diese mobilen Leistungen werden den Kund*innen nach einem einkommensbasierten Tarifmodell in Rechnung gestellt. Nach dem derzeit gültigen Berechnungsmodell wird das Persönliche Budget dem Nettoeinkommen hinzugezählt. Das führt dazu, dass Bezieher*innen dieser Geldleistung regelmäßig in höhere Tarifstufen fallen als ihr tatsächliches Einkommen dies rechtfertigen würde und sie die Dienste deshalb nicht finanzieren können.

So kostet eine Assistenzstunde einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson für eine*n Ausgleichzulagenbezieher*in mit einem Kontingent von 1.200 Jahresstunden mehr als das Doppelte des Stundensatzes des Persönlichen Budgets. Damit wird der Zweck dieser Leistung de facto konterkariert.

Zahlreiche Versuche der AMB bei der Abteilung für Gesundheit eine Änderung der geltenden Berechnungsvorschriften für das Kund*innenbeitragsmodell zu erreichen blieben bislang ergebnislos.

- **Es wird eine Abänderung der Richtlinie zur „Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG“ dahingehend empfohlen, dass das Persönliche Budget nach dem StBHG nicht zum Einkommen zu zählen ist und der Kund*innenbeitrag für Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege jedenfalls mit der Höhe des einschlägigen Stundensatzes der LEVO-StBHG gedeckelt wird.**

1.6. Hochschullehrgang Peer-Beratung

Wie das Beispiel der in den RBZs tätigen Peer-Berater*innen eindrucksvoll zeigt, ist der Bedarf an fachlich qualifizierten Erfahrungsexpert*innen in der begleitenden Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gegeben.

Nachdem im ersten an der FH Joanneum durchgeführten Lehrgang zum/zur akademischen Peer-Berater*in der Schwerpunkt auf Menschen mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen gelegen war, wurden im aktuell laufenden zweiten Durchgang vorrangig Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als Studierende aufgenommen.

In weiterer Folge ist jedenfalls auch eine dritte Phase in der Umsetzung der übergeordneten Ausbildungsziele vorzuschlagen, in der vorwiegend Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. intellektuellen Behinderungen die Möglichkeit erhalten sollen, sich als beratende Expert*innen in eigener Sache zu professionalisieren.

Nach wie vor ausständig ist die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Verankerung des Berufsbildes im Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG). Dies erscheint vor allem auch zur Förderung der Etablierung dieser Dienstleistung in den einschlägigen Unternehmen von Bedeutung zu sein, da hier noch kaum auf das bestehende Angebot von ausgebildeten Peer-Berater*innen reagiert wurde.

Ebenfalls zum Einsatz kommen sollten Peer-Berater*innen in Verfahren der Behindertenhilfe, als Angebot an die Antragsteller*innen, sich von Expert*innen mit Erfahrung auf Augenhöhe unterstützen zu lassen.

- **Die Fortsetzung des Lehrganges zum/zur akademischen Peer-Berater*in an der FH Joanneum in einem 3. Jahrgang mit dem Schwerpunkt Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen wird ebenso angeregt, wie die Verankerung des Berufsbildes im StSBBG und die Einbindung von Absolvent*innen im Verwaltungsverfahren.**

2. Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG)

Das Programm der Steiermärkischen Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode sieht unter anderem vor, die landesgesetzlichen Grundlagen für Menschen mit Behinderungen einer Reform zu unterziehen.

Diesem Vorhaben Rechnung tragend, wird in diesem Kapitel der aus Sicht der AMB bestehende Veränderungsbedarf des StBHG dargestellt. Dieser Befund resultiert einerseits aus den langjährigen praktischen Erfahrungen aus hunderten dazu durchgeführten Beratungs- und Unterstützungsprozessen in individuellen und kollektiven Angelegenheiten, zum anderen aus den von Selbstvertreter*innen im Rahmen des Fachbeirats der Anwaltschaft identifizierten Mängellagen.

2.1. Barrierefreiheit

Zu Beginn ist festzuhalten, dass sowohl die Information über die zur Verfügung stehenden Leistungen als auch das damit verbundene verwaltungsbehördliche Verfahren barrierefrei zu

gestalten sind. Das bedeutet, dass sowohl digitale Inhalte als auch Schriftstücke den diesbezüglichen Anforderungen umfassend gerecht werden müssen.

Ebenso ist festzustellen, dass es auch in Bezug auf die Umsetzung der Regelungen des Erwachsenenschutzgesetzes (ErwSchG) hinsichtlich der damit normierten Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen, in Verwaltungsverfahren selbstbestimmt rechtswirksam zu handeln, zum Teil noch Aufholbedarf auf behördlicher Seite gibt.

- **Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Informationen zum StBHG sowie der Verfahrensablauf, vom Antrag bis zum Bescheid, umfassend barrierefrei gestaltet sind. Damit einhergehend ist die Kenntnis und Berücksichtigung der Bestimmungen des Erwachsenenschutzgesetzes in den zuständigen Referaten der Bezirksverwaltungsbehörden zu gewährleisten.**

2.2. Zielgruppe

Schon bei der Definition der Zielgruppe des StBHG ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Personen aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage trotz vorhandener Beeinträchtigungen ausgenommen sind. Die mit den Bezeichnungen der „noch beeinflussbaren chronischen Erkrankungen“ und „vorwiegend altersbedingten Beeinträchtigungen“ verbundenen Ausschlusskriterien führen dazu, dass für Menschen mit Behinderungen, die nach anderen Gesetzesmaterien - wie auch der UN-BRK - sehr wohl als solche gelten, hier keine Anspruchsberechtigung vorgesehen ist.

- **Es wird die der Definition von Behinderung durch eine den Bestimmungen der UN-BRK entsprechende Festlegung der anspruchsberechtigten Zielgruppe des StBHG empfohlen.**

2.3. Rechtsschutz

Weiterhin unverändert ist die Tatsache, dass die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgversprechende Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht führen zu können, äußerst beschränkt sind.

So führt der Zuspruch auch nur eines geringsten Teils einer beantragten Leistung bei derzeitiger Rechtslage dazu, dass eine Beschwerde praktisch aussichtslos ist. Nach einem höchstgerichtlichen Urteil ist nämlich die Regelung des StBHG, dass „ ... *Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung ... entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen....*“ so auszulegen, dass jegliche nach einem behördlichen Ermittlungsverfahren erfolgte Zuerkennung vom Gericht nicht korrigierbar ist. Das Verwaltungsgericht nimmt also nur dann, wenn ein Antrag zur Gänze abgelehnt wird, auch die inhaltliche Prüfung von Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden vor und eröffnet damit die Möglichkeit einer Abänderung der Entscheidung.

- **Um die weitreichende Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden zu beseitigen, wird eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen des StBHG dahingehend empfohlen, dass auch bei nur teilweise positiver Antragserledigung eine Überprüfung durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte stattfinden kann.**

2.4. Lebensunterhalt

Die Steiermark hat als einziges Bundesland vorgesehen, dass Menschen mit Behinderungen außerhalb der Sozialhilfe eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen können. Eine Maßnahme die grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Nachdem der Bezug in der Stammfassung des StBHG ohne weiteren Leistungsanspruch möglich war, ist nach den seit 2007 geltenden Bestimmungen der gleichzeitige Besuch einer Tageseinrichtung oder die Inanspruchnahme von Wohnassistenz dafür erforderlich.

Der nicht nachvollziehbare Ausschluss von Personen, die auf mobile sozialpsychiatrische Betreuung angewiesen sind, sowie dass ältere Menschen mit Behinderungen, deren Tätigkeit in tagesstrukturierenden Einrichtungen der Behindertenhilfe mehr als 5 Jahre zurückliegt, ihren Anspruch auf Lebensunterhalt durch Zeitablauf verlieren, sind Beispiele für einen Reformbedarf in diesem Zusammenhang.

Weitere Problemfelder sind in der vor allem für die Wohnraumsicherung hinderlichen Betragskürzung bei stationärem Aufenthalt, sowie in der Orientierung der Richtsätze an der Sozialhilfe und der Anrechnung der Familienbeihilfe zu sehen.

- **Mit einer Neuordnung der Regelungen für den Lebensunterhalt sollte die dauerhaft bedarfsdeckende Finanzierung einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gewährleistet werden.**

2.5. Mobile Dienstleistungen

Mobile Dienste stellen eine grundlegende Säule in der Angebotspalette des StBHG dar. Dies umso mehr, als sie dem übergeordneten Ziel dienen, selbstbestimmtes Leben außerhalb von stationären Einrichtungen zu ermöglichen und zu sichern.

Die aktuell gültigen Regelungen sind nur bedingt dazu geeignet, Inklusion wirksam zu fördern. Die Leistungsbeschreibungen von Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz und Wohnassistenz ermöglichen wenig Flexibilität und Individualität, sodass den alltäglichen praktischen Anforderungen an Hilfe und Unterstützung damit oft nur unzureichend Rechnung getragen werden kann.

Auch neu aufkommende und bislang nicht berücksichtigte Bedarfslagen können so nicht abgedeckt werden. So ist es etwa nicht möglich, Assistenz bei der Abwicklung von finanziellen Angelegenheiten (zur Vermeidung von Erwachsenenvertretungen) oder Peer-Beratungen bei Selbstvertretungsinitiativen in Anspruch zu nehmen.

- **Es wird vorgeschlagen, die mobile Assistenz von Menschen mit Behinderungen so zu regeln, dass nach Feststellung des individuellen Bedarfes, ein dementsprechendes Sach- bzw. Geldleistungskontingent zur Verfügung gestellt wird, das flexibel und passgenau zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt am dafür geeigneten Ort genutzt werden kann.**

2.6. Beitragszahlungen

Selbstbehalte, Regresszahlungen und Kostenbeiträge sind Gegenstand mehrerer Bestimmungen des StBHG. Diese sind aus Sicht der AMB aber nicht in jedem Fall bzw. nicht in der derzeit gültigen Form berechtigt und/oder begründbar.

Unter der Voraussetzung des Faktums, dass jegliche Leistung ausschließlich aufgrund einer vorhandenen Behinderung in Anspruch genommen werden kann und dazu dient, dadurch

entstehende Benachteiligungen gegenüber nicht behinderten Personen zumindest teilweise zu kompensieren, stellen sämtliche Selbstbehalte ein finanzielles Hindernis in der Umsetzung der Ziele des StBHG und auch jener der UN-BRK dar.

Während im stationären Bereich, also bei der Nutzung von Wohnangeboten der Behindertenhilfe, die Regresspflicht der Erben eines Menschen mit Behinderung aufgehoben wurde, ist sie bei teilstationären Leistungen nach wie vor aufrecht. Diese Ungleichbehandlung zweier gleichgelagerter Sachverhalte - die öffentliche Hand finanziert die professionelle Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen durch beauftragte Trägerinstitutionen - ist nicht nachvollziehbar und führt mitunter auch zum Verzicht auf eine Dienstleistung, an der Bedarf bestünde.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit einem Pflegegeldbezug vorgesehenen Regelungen ist ebenfalls Adaptierungsbedarf festzustellen. So erscheint der Kostenbeitrag von 40% des Pflegegeldes für teilstationäre Leistungen als zu hoch. Geht man von einer maximalen Betreuungsdauer von 38 Stunden pro Arbeitswoche aus, so wird im Jahresschnitt rund ein Viertel der Tageszeit in der Einrichtung verbracht. Dem wird bislang nur dadurch Rechnung getragen, dass bei einer faktisch oder medizinisch täglich weniger als sieben Stunden möglichen Betreuung und Pflege nur ein 20%iger Pflegegeldbeitrag fällig wird.

Ebenfalls hier darzustellen ist der Umstand, dass die Beitragspflicht erst dann vorübergehend entfällt, wenn eine teilstationäre Leitung über einen durchgängigen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht in Anspruch genommen wird. Hier sollte, wie bereits im Rahmen der Maßnahmen während der Phasen der pandemiebedingten so genannten Lockdowns praktiziert, eine mit dem ersten Tag der Abwesenheit beginnende Befreiung von Kostenbeiträgen vorgesehen werden.

- **Es wird ein Absehen von Selbsthalten, die Streichung der Verpflichtung zu Regresszahlungen bei teilstationären Leistungen, die Verringerung des Kostenbeitrages aus dem Pflegegeld sowie das Vorsehen einer unmittelbaren Befreiung von Kostenbeitragspflichten bei längerdauernden vorübergehenden Abwesenheiten angeregt.**

2.7. Teilhabe an der Beschäftigung an der Arbeitswelt

Wie weiter unten (Seite 44) noch näher ausgeführt wird, sind in der Behindertenhilfe tätige Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der rechtlichen Wertigkeit ihrer Arbeitsleistung wesentlich schlechter gestellt als die übrige werktätige Bevölkerung.

Neben diesem vorwiegend auf Bundesebene zu lösenden Problem sind aber auch landesgesetzliche Bestimmungen meist noch so gestaltet, dass sie behinderten Personen, die in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe arbeiten, nicht die gleichen Rechte und Möglichkeiten einräumen, wie sie sonst unselbstständig Beschäftigte in Anspruch nehmen können.

So besteht bislang keine Möglichkeit, in diesem Bereich einer Teilzeitbeschäftigung in den sonst üblichen unterschiedlichen Ausformungen nachzugehen, sondern ist grundsätzlich die Anwesenheit und Beschäftigung zu den einrichtungsspezifischen Öffnungszeiten an allen Werktagen vorgesehen.

Ebenfalls nicht möglich ist eine vorübergehende längerdauernde Abwesenheit unter gleichzeitiger Sicherstellung der Rückkehr an dieselbe Stelle. Dies wurde im Falle einer Klientin der AMB, die während ihrer Schwangerschaft und nachfolgenden Geburt ihres Kindes keine dem Mutterschutz und Karenzurlaub nachgebildete Freistellung in Anspruch nehmen konnte und sich nach der Kinderbetreuungszeit um einen neuen Platz bemühen muss.

- **Es wird eine Adaptierung der gesetzlichen und verordnungstechnischen Rahmenbedingungen für die verschiedenen Beschäftigungsprogramme des StBHG in Entsprechung der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgesehenen Regelungen vorgeschlagen.**

2.8. Persönliches Budget

Als erstes und bisher einziges Bundesland stellt die Steiermark mittels Rechtsanspruch unter anderem auch eine Geldleistung zur Verfügung, die gewährleisten soll, dass Menschen mit Behinderungen ihren Assistenzbedarf selbstbestimmt finanzieren können und ihnen damit eine inklusive Lebensgestaltung ermöglicht wird.

Dieses Persönliche Budget hat sich für die bislang anspruchsberechtigte Gruppe der sinnes- und stark bewegungsbeeinträchtigten Personen als Regelleistung etabliert und wird bereits von mehr als 500 Personen dauerhaft in Anspruch genommen.

Die mittlerweile langjährige Erfahrung mit diesem Instrument und die allgemeinen Entwicklungen im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der UN-BRK zeigen nun auch Notwendigkeiten, diese seinerzeitige Pionierleistung zu adaptieren.

Diesen Herausforderungen wurde versuchsweise zum Teil schon dadurch entsprochen, dass in Pilotprojekten die Zielgruppe auf Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Behinderungen ausgedehnt wurde.

Weitere Verbesserungs- bzw. Klärungsbedarfe sind bei den Fragen der Kombination des Persönlichen Budgets mit Leistungen außerhalb des StBHG, dem Verfahrensablauf und der Berechnungsgrundlage festzustellen.

- **Zur Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird die Ausweitung der Zielgruppe auf Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Behinderungen sowie auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen empfohlen. Ebenso wird angeregt, die Leistung an die weiteren aus der Praxis der bisherigen Bezieher*innen identifizierten Änderungsbedarfe partizipativ anzupassen.**

2.9. Weitere Geldleistungen

Seit der Novelle LGBl. Nr. 51/2021 besteht bei den meisten (teil)stationären, ambulanten und mobilen Leistungen des StBHG auch die Möglichkeit, diese in Geldeswert erbringen zu können.

Diese Neuerung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie ein größeres Maß an Flexibilität, Autonomie und Passgenauigkeit für die Anspruchsberechtigten mit sich bringen kann. Dass von dieser Variante aber bislang kaum Gebrauch gemacht werden konnte liegt zum einen daran, dass es sich hier um eine so genannte Kann-Bestimmung handelt, die von den Bezirksverwaltungsbehörden bisher nur äußerst selten angewendet wurde. Dies wiederum liegt größtenteils daran, dass noch keine konkreten Regelungen zur Ausgestaltung einer, eventuell auch teilweisen, Geldleistung getroffen wurden.

- **Zur praktischen Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, auch im (teil)stationären, ambulanten und mobilen Dienstleistungsbereich des StBHG Geldleistungen zu gewähren, ist die zeitnahe Implementierung eines diesbezüglichen Regelwerkes erforderlich.**

2.10. Allgemeine Empfehlungen

Wie bereits mehrfach festgestellt, stehen der FASA zur Kontrolle der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe auch weiterhin nur sieben Bedienstete zur Verfügung. Bei rund 1.000 aufrechten Vertragsverhältnissen über die zahlreichen im StBHG vorgesehenen Dienstleistungen mit mehr als 100 verschiedenen Trägerorganisationen macht dies eine behördliche Qualitätssicherung bzw. -kontrolle nur in äußerst eingeschränktem Maße möglich, die aber regelmäßig und flächendeckend stattfinden sollte. Es ist daher die personelle Erweiterung des Bereiches Leistungskontrolle in der FASA erforderlich.

Im StSUG ist eine Entscheidungspflicht der Behörde längstens innerhalb von drei Monaten vorgesehen. Ebenso ist es hier möglich, dass die Unterstützung unmittelbar ab Antragstellung gewährt wird. Beides ist derzeit im StBHG nicht vorgesehen. Es gilt die allgemeine Entscheidungsfrist von höchstens sechs Monaten und Leistungen können frühestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung zuerkannt werden. Auch in der AMB wird immer wieder darüber Beschwerde geführt, dass Verfahren sehr lange dauern und mitunter auch noch nach einem halben Jahr noch nicht abgeschlossen sind. Der Bedarf an der Geldleistung des Lebensunterhaltes kann gerade im sozialpsychiatrischen Bereich sehr kurzfristig gegeben sein und eine Wartezeit von bis zu einem Monat existenzgefährdende Auswirkungen mit sich bringen. Es wird daher die sinngemäße Übernahme der beiden betreffenden Regelungen des StSUG in das StBHG angeregt.

Ein weiteres strukturelles Problem ist die Tatsache, dass zahlreiche, oft noch relativ junge, Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen wohnen (müssen). Das liegt oft daran, dass im stationären Bereich der Behindertenhilfe kein ausreichendes Angebot an Unterstützung und Assistenz, wie z.B. Nachtdienste oder durchgängige Sicherstellung qualifizierter Pflegemaßnahmen, gewährleistet ist. Damit kann auch die seinerzeitige Streichung der Möglichkeit, dass Pflegeheimbewohner*innen auch eine tagesstrukturierende Leistung in Anspruch nehmen konnten, nicht die gewünschte Lenkungswirkung, dass nämlich die betroffenen behinderten Personen vom Pflegeheim in eine Wohneinrichtung der Behindertenhilfe wechseln, erzielen. Bis zur Etablierung umfassender vollstationärer

Wohnangebote für alle darauf angewiesene und derzeit in Pflegeheimen lebenden Menschen mit Behinderung ist sicherzustellen, dass sie gleichzeitig auch eine ihrem Bedarf entsprechende Tageseinrichtung der Behindertenhilfe besuchen können.

Schließlich ist auch zu empfehlen, dass so wie bei den mobilen Diensten (siehe Seite 33) auch im (teil)stationären ein höheres Maß an Flexibilität und größere Durchlässigkeit zwischen den LEVO-Leistungen vorgesehen wird. Die stark ausgeprägte Kasuistik, strikte Ausschlusskriterien und eingeschränkte Kombinationsoptionen erschweren es z.B. für Menschen mit so genannter Doppeldiagnose, passgenaue Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Die Schaffung größerer Spielräume zur Gestaltung individueller Leistungsportfolios würde die Passgenauigkeit und Wirksamkeit der auf Inklusion abzielenden Angebote des StBHG weiter erhöhen.

3. Sozialpsychiatrische Leistungen

Der Bereich der psychosozialen Leistungen ist ein weiteres Feld, das als sogenannte Querschnittsmaterie bezeichnet werden kann. Auf Landesebene ist eine gemeinsame oder auch geteilte Zuständigkeit von Gesundheits- bzw. Sozialressort gegeben.

Darüber hinaus haben auch der Bund, die Sozialversicherungsträger und das AMS als wesentliche Entscheidungsträger bestimmenden Einfluss darauf, welche Leistungen dieser Zielgruppe zur Verfügung gestellt werden und in akuten Phasen wird auch stationäre Krankenpflege in Anspruch genommen.

- **Da für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen mannigfaltige Zuständigkeitsfragen auf verschiedenen Ebenen von entscheidender Bedeutung sind, ist auf Landesebene ein ressortübergreifendes, koordiniertes und zielgerichtetes Handeln durch kooperative Planung und Abstimmung in der Durchführung unabdingbar. Die Arbeiten an einem gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan sollten daher zu einem zeitnahen Abschluss kommen.**

Für den Bereich des StBHG ist als einer der gravierendsten Mängel festzustellen, dass zum Teil beträchtliche Wartezeiten bis zur Möglichkeit, mobile sozialpsychiatrische Betreuung in Anspruch nehmen zu können, auftreten. Eine mehrmonatige Phase zwischen Zuerkennung und Betreuungsbeginn ist nahezu die Regel. Vor allem in krisenhaften Phasen kann eine solche Verzögerung mit besonders negativen Folgen behaftet sein und auch zu stationären

Aufenthalten führen. Nachdem hier keine behördliche Bewilligung einzelner Plätze erforderlich ist, liegt ein Versäumnis der Anbieterorganisationen vor.

- **Um das Angebot mobiler sozialpsychiatrischer Betreuung zeitlich adäquat zur Verfügung stellen zu können, sind die Trägerorganisationen aufgefordert, ausreichendes qualifiziertes Personal zu beschäftigen, um auf Bedarfslagen möglichst kurzfristig reagieren zu können und damit auch stationäre Krankenhausaufenthalte psychisch beeinträchtigter Menschen zu minimieren.**

Ein weiteres Problem, mit dem viele Menschen mit Psychiatrieerfahrung konfrontiert sind, stellen die hohen persönlichen Anforderungen dar, die Voraussetzung für die Aufnahme in einer betreuten Wohnform nach dem StBHG sind. Insbesondere im Anschluss an eine längere stationäre Versorgung im Krankenhaus ist für viele das dort geforderte Maß an Selbstorganisation nicht erreichbar. Selbst wenn dies gegeben ist, sind aber auch hier oft lange Wartezeiten bis zur Aufnahme zu verzeichnen, die mitunter dazu führen, dass psychisch beeinträchtigte Personen zumindest übergangsweise in Einrichtungen für wohnungslose Menschen leben müssen.

- **Um den Übergang von längerer stationärer fachärztlicher Behandlung zu begleitend betreuenden Wohnangeboten besser zu ermöglichen, wird die Erweiterung des Leistungsspektrums für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in dieser Phase angeregt.**

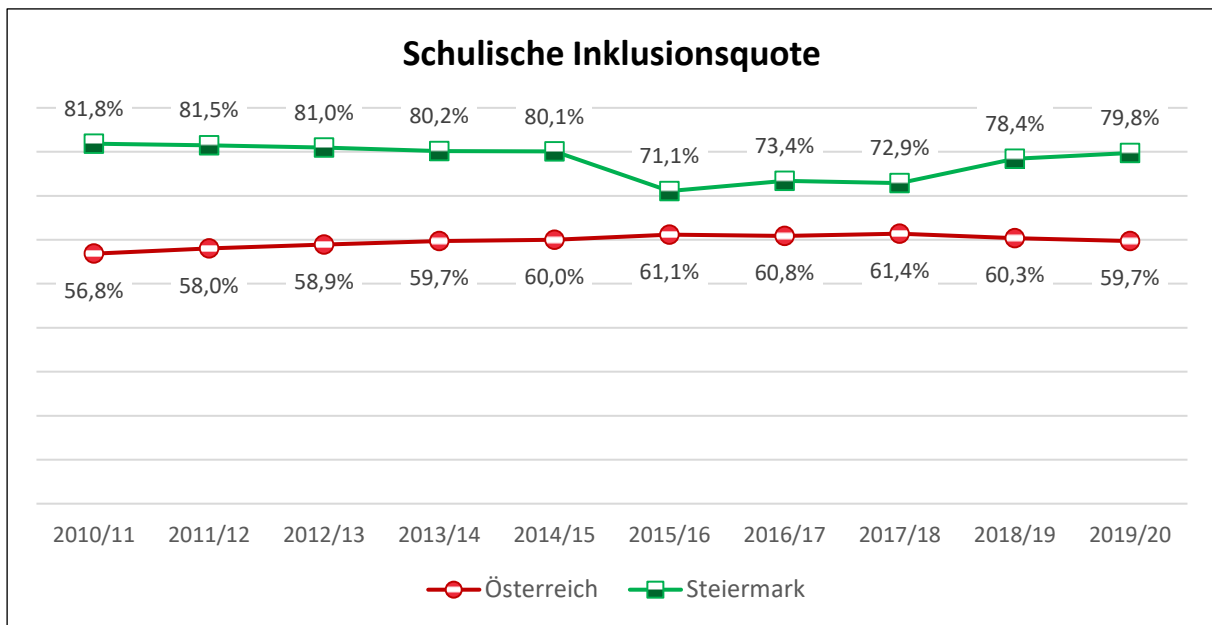
Ähnlich wie im Bereich der so genannten klassischen Behindertenhilfe (siehe Seite 37 f) ist auch im sozialpsychiatrischen Feld das sich langjährig verfestigende Faktum festzustellen, dass teils schon sehr junge Menschen in Pflegeheimen wohnen. Ein Umstand der nicht dazu geeignet ist, eine gleichberechtigte Teilhabe zu fördern, da hier auch keinerlei Unterstützungsangebote dafür vorgesehen sind, in diese Richtung zu arbeiten und einen individuell weitestgehenden, zielgerichteten Normalisierungsprozess in Gang zu setzen. Begünstigt wird der Fortbestand dieser nicht konventionskonformen Leistungsgestaltung vor allem auch dadurch, dass für die Betreiber von Pflegeheimen durch die Gewährung eines pflegegeldunabhängigen so genannten Psychiatriezuschlages, bei Vorliegen einer entsprechenden Diagnose, ein äußerst attraktives Tarifsysteem etabliert wurde.

- **Zum Zweck der Herstellung von flächendeckenden stationären Angeboten, die psychisch beeinträchtigten Menschen umfassende Unterstützung dabei leisten können, eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erarbeiten oder wiederzuerlangen, wird der sukzessive Rückbau von Pflegeheimplätzen mit**

Psychiatriezuschlag unter gleichzeitigem Aufbau alternativer gemeindenaher und kleinstrukturierter Wohneinrichtungen empfohlen.

4. Schulische Inklusion

Ein wesentlicher Aspekt für das Gelingen von Inklusion in der Schule, die Abdeckung eines Assistenzbedarfes außerhalb der pädagogischen Aufgabenstellungen, wurde bereits oben unter Pkt. 1.1., auf Seite 24, erörtert. Von entscheidender Bedeutung ist hier aber, dass Kinder mit Behinderungen überhaupt am allgemeinen Unterricht teilnehmen können.



Aus dem Nationalen Bildungsbericht 2021 geht unter anderem die Quote jener Schüler*innen hervor, die nach der Feststellung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs „integriert unterrichtet“ werden (vonseiten der Bildungsdirektion wurden der AMB keine Daten zur Verfügung gestellt). Dabei ist aus dem Zeitverlauf von 2010-2020 ersichtlich, dass es in der Steiermark keinerlei Fortschritte dabei gegeben hat, eine der UN-BRK entsprechende Zurückdrängung der Segregation von Schüler*innen mit Behinderung zu erreichen. Im Gegenteil, ist nach einem markanten Einbruch im Schuljahr 2015/16 noch nicht einmal der Wert von vor 10 Jahren erreicht. Dass auch im Bundesdurchschnitt keine großen

Entwicklungsschritte in diese Richtung festzustellen sind, lässt diesen Umstand nicht weniger kritisch erscheinen.

Dies ist für die Steiermark, als einer der drei bereits 2015 eingerichteten Modellregionen für schulische Inklusion, ein ernüchterndes Zeugnis. Umso mehr, als auch immer wieder Beschwerden an die AMB darüber herangetragen werden, dass Kinder mit Behinderungen auch beim Besuch einer so genannten Regelschule im Alltag nur teilweise auch tatsächlich im Klassenverband unterrichtet werden.

Die oft ins Treffen geführte Argumentation, dass ein inklusiver Schulbesuch für Kinder mit einem sehr hohen Assistenzbedarf nicht möglich oder nicht förderlich sei, gründet sich stets vorwiegend auf einen Mangel an personellen und organisatorischen Ressourcen. Diese seien in Sonderschulen vorhanden und deshalb ein segregativer Unterricht gerechtfertigt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass umfassend barrierefreie Schulgebäude mit Möglichkeiten auch pflegerische und therapeutische Dienstleistungen vor Ort durchzuführen, qualifiziertes und ausreichendes pädagogisches und assistierendes Personal, sowie eine grundsätzlich inklusive Haltung aller im Bildungsbereich Tätigen die flächendeckend gleichberechtigte Teilnahme behinderter Schüler*innen am allgemeinen Unterricht gewährleisten würde.

Darüber hinaus ist die dauerhafte Aufrechterhaltung zweier Schulsysteme nicht nur benachteiligend, sondern auch teurer und schmälert für Kinder mit Behinderungen nachhaltig die Chancen, an der Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben zu können.

Eine Agenda zur Verwirklichung der, spätestens mit der Ratifizierung der UN-BRK 2008 zur Verpflichtung gewordenen, Einbeziehung aller Kinder mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem ist daher nicht nur menschenrechtlich gefordert, sondern würde auch dazu dienlich sein, vorhandene Ressourcen wesentlich effektiver und langfristig positiv wirksam einsetzbar zu machen.

- **In Entsprechung der Vorgaben des Art. 24 der UN-BRK, allen Kindern die gleichen Bildungschancen zu eröffnen und behinderte Schüler*innen nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen, wird die Implementierung einer klaren Strategie zum Rückbau von Sonderschulen empfohlen.**

5. Arbeit und Behinderung

Die Möglichkeit, sich durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt und die gleichberechtigte Teilnahme an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu sichern, ist so wie bei allen anderen Personen im erwerbsfähigen Alter auch eines der zentralen Interessen von Menschen mit Behinderungen. Es ist daher von essenzieller Bedeutung, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Jobchancen behinderter Personen jenen der allgemeinen Bevölkerung entsprechen. Dass dem nach wie vor nicht so ist, wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen

Die allgemeine Erwerbsquote der österreichischen Bevölkerung in der Altersgruppe von 15 bis 64 Jahren betrug laut Statistik Austria für 2021 77,2%. Unter den Menschen, die als so genannte begünstigt Behinderte über einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid des Sozialministeriumservice verfügen, sind dies nach den Angaben des Bundessozialamtes in der Steiermark lediglich 50%, wobei diese Quote seit 2018 sogar noch um 5% gesunken ist.

Wie auch in dem weiter unten dargestellten Vergleich hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen zeigt sich hier, dass die Auswirkungen der Gesundheitskrise für Menschen mit Behinderungen auch auf dem Arbeitsmarkt besonders drastisch und nachhaltig negativ sind.

Dies ist ein Umstand der schon in früheren Phasen geringer wirtschaftlicher Prosperität festzustellen war. Es ist also von einer dauerhaft bestehenden Problemlage und fehlenden geeigneten Mitteln, diese benachteiligende Situation zu verändern auszugehen.

Einen wesentlichen Faktor für die anhaltend nicht stattfindende Verbesserung der Lage stellt der Umstand dar, dass Betriebe, die eigentlich verpflichtet wären, begünstigt behinderte Personen anzustellen - es sind dies Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitenden -, dieser Aufgabe nicht nachkommen. Ermöglicht wird dies durch die Zahlung einer „Ausgleichstaxe“, mit welcher die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderungen ohne weitere Konsequenzen bleibt.

Mit der Entrichtung eines Monatsbetrages von EUR 276,-- bis EUR 411,-- (2022) ist also ein Freikauf von der Verpflichtung zur Beschäftigung begünstigt behinderter Personen möglich. Von dieser Variante machten 2021 in der Steiermark 73% aller davon betroffenen Betriebe Gebrauch.

Wenn damit also nur rund ein Viertel aller einstellungspflichtigen Dienstgeber*innen in unserem Bundesland Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Arbeitswelt ermöglicht, ist ein Aufholbedarf auf diesem Gebiet wohl kaum bestreitbar.

Nach wie vor ist allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, positiv motivierend zu wirken, wenig Erfolg beschieden. Erhebliche Aufweichungen des besonderen Kündigungsschutzes, Förderungen, Informations-, Service- und Assistenzangebote des SMS, Sensibilisierungsmaßnahmen und vieles mehr führten offensichtlich nicht dazu, dass die Bereitschaft der Dienstgeberseite, hier einen größeren Beitrag zur Inklusion behinderter Menschen zu leisten, spürbar gestiegen wäre.

Somit erscheint der Weg über eine deutliche Erhöhung der Ausgleichstaxe immer klarer jene Strategie zu sein, die im Bemühen um eine Verbesserung der Chancen zur Teilnahme am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen größeren Erfolg verspricht.

- **Zur wirksamen Erhöhung der Quote der Erfüllung der Einstellungspflicht gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz, ist zu empfehlen, die „Ausgleichstaxe“ auf das Niveau des kollektivvertraglichen Mindestlohnes anzuheben. Dazu ist das Einwirken auf den dafür zuständigen Bundesgesetzgeber bzw. die Bundesregierung auch von Landesseite erforderlich.**

5.2. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen

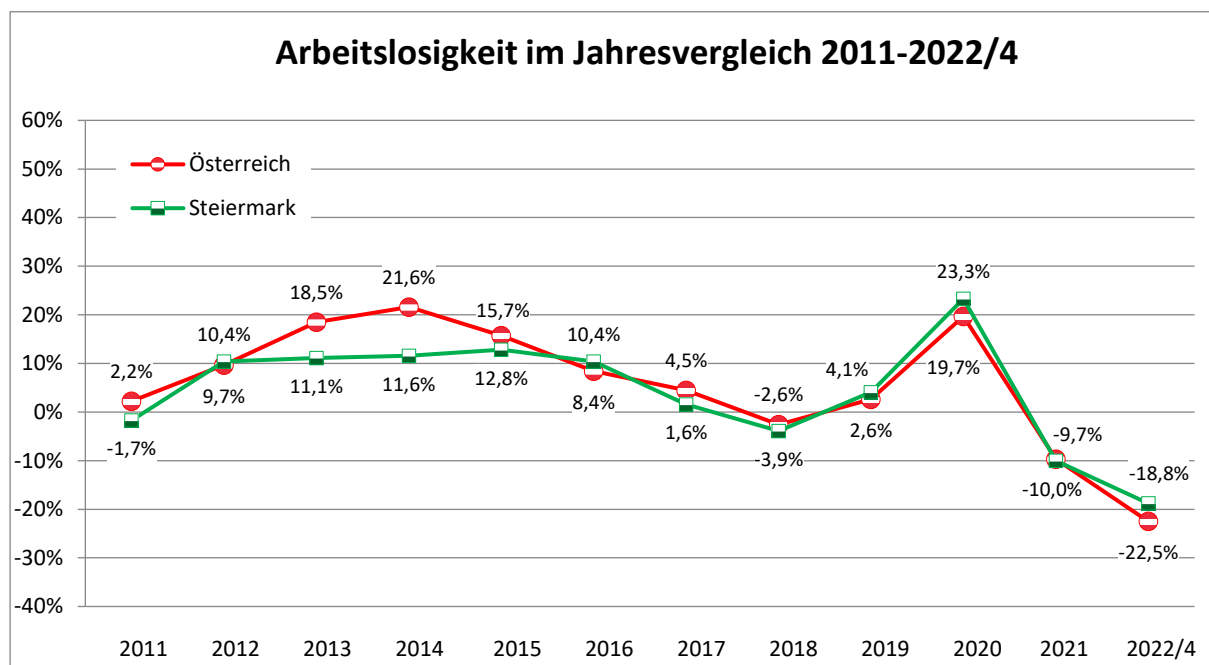
Die langjährige Erfahrung zeigt, dass krisenhafte Phasen in der Wirtschaft zu überproportional negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage von behinderten Personen führen.

Wirtschaftliche Aufwärtstrends werden hingegen im allgemeinen Vergleich hier regelmäßig nur unterdurchschnittlich wirksam. Das macht die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Jobchancen für Menschen mit Behinderungen auch und gerade in der aktuellen Situation zahlenmäßig deutlich und nachvollziehbar.

Die Steiermark konnte bis 2018 meist bessere Werte in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen verbuchen als der österreichweite Durchschnitt ergab. Seit 2019 ist hier bedauerlicherweise eine deutlich schlechtere Bilanz zu ziehen, was sich bislang leider auch in der aktuellen Krise manifestiert.

So stieg die Zahl jener Personen, die aufgrund ihrer vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen als schwerer vermittelbar gelten und somit als behinderte Menschen

geringere Chancen auf einen beruflichen Wiedereinstieg haben, in der Steiermark 2020 um nahezu ein Fünftel mehr als im Bundesdurchschnitt. Andererseits ist der Rückgang mit dem beginnenden Aufschwung am Arbeitsmarkt in den Folgejahren bislang in ebenso großem Ausmaß geringer, sodass hier insgesamt ein Nachholbedarf festzustellen ist.



- **Zur Vermeidung der weiteren Verfestigung der für Menschen mit Behinderungen besonders schwierigen Situation in Bezug auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt werden speziell auf diese Zielgruppe ausgelegte Programme in der Vermittlung und Qualifikation empfohlen.**

5.3. Gehalt statt Taschengeld

In der Steiermark arbeiten rund 4.000 Personen in Betrieben und Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Basis eines Bescheides nach dem StBHG. Damit sind sie berechtigt, einer betreuten bzw. assistierten Beschäftigung bei einer Trägerorganisation nachzugehen, erwerben aber keinen Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen und sind lediglich unfallversichert. Sie haben keine eigenständige Krankenversicherung, können kein Arbeitslosengeld beziehen und sind auch nicht pensionsberechtigt. Für ihre Tätigkeit erhalten sie derzeit, je nach Beschäftigungsform, ein Taschengeld von zwischen EUR 68,10 und 136,20.

Wie oben (Seite 32) angeführt, besteht in der Steiermark für Menschen, die in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe arbeiten, darüber hinaus zwar ein Anspruch auf Lebensunterhalt, Wohnungsaufwand und bei fehlender Möglichkeit zur Mitversicherung auch ein solcher auf Krankenversicherung, das kann die Schlechterstellung im Vergleich zur übrigen Bevölkerung aber nicht wettmachen.

Dieser diskriminierende Missstand ist zwar in erster Linie bundesrechtlichen Vorgaben geschuldet, wie dies auch seitens der Volksanwaltschaft wiederholt kritisiert wurde, es bestehen aber auch auf Landesebene bestimmte Möglichkeiten, hier zumindest in eingeschränktem Ausmaß Abhilfe zu schaffen.

So wurden in der Steiermark Pilotversuche durchgeführt, die es in der Behindertenhilfe als Klient*innen tätigen Menschen ermöglichten, sich trotz aufrechten StBHG-Bescheides mit Unterstützung einer Trägerorganisation am so genannten ersten Arbeitsmarkt zu erproben und dafür ein Gehalt zu beziehen. Bei einigen Personen führte dies in weiterer Folge auch tatsächlich zu einem Dienstverhältnis beim Partnerbetrieb, sodass nicht nur eine vorübergehende Entlohnung im Rahmen der Behindertenhilfe ermöglicht wurde, sondern auch das Ziel einer vollständigen Eingliederung in das Erwerbsleben erreicht werden konnte.

- **Solange bundesgesetzlich keine Schritte zur Beseitigung der Diskriminierung von Personen, die in der Behindertenhilfe beschäftigt sind, erfolgen, ist auf Landesebene die Weiterführung und der Ausbau von Modellen, die eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung ermöglichen, zu empfehlen. Gleichzeitig sollte hier ein entschiedenes Hinwirken auf die Entscheidungsträger*innen auf Bundesebene zur Herstellung eines auch der UN-BRK entsprechenden Regelwerkes erfolgen bzw. fortgesetzt werden.**

6. Alter und Behinderung

Wie oben aufgezeigt, gibt es zahlreiche Menschen mit Behinderungen, die trotz durchgängiger Tätigkeit in sozialwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen, zeitlebens keine Möglichkeit eingeräumt bekommen, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche zu erwerben. Daraus folgend ist auch kein Pensionsantritt möglich.

Eine stetig zunehmende Zahl dieser Personen erreicht ein Alter, in welchem unselbstständig Erwerbstätige den Ruhestand antreten können, sodass zur Herstellung einer zumindest

teilweise gleichberechtigenden Situation, auch ihnen eine der ASVG-Pension nachgebildete Absicherung anzubieten ist.

Das derzeit bestehende System des StBHG trägt dieser Forderung nur eingeschränkt Rechnung, indem für Senior*innen die Leistungsbeschreibung für Tagesbegleitung und Förderung teilweise adaptierte wurde. Damit kann weder den sich mit höherem Alter verbundenen geänderten Betreuungs- und Unterstützungsbedarfen ausreichend entsprochen werden, noch ist ein tatsächlicher Ruhestand, wenn gewünscht auch ohne jegliche tägliche Beschäftigung, unter dauerhafter Aufrechterhaltung der finanziellen Ansprüche aus dem StBHG möglich.

Darüber hinaus ist für vollzeitbetreut wohnende Menschen in höherem Alter auch ein weiterer Verbleib in einer angestammten Einrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt und ein ausschließlich systembedingter Umzug in ein Pflegeheim nicht auszuschließen.

- **Die Ausrichtung der Angebote des StBHG auch auf die Zielgruppe der Senior*innen sollte eines der Kernthemen einer partizipativen Weiterentwicklung des Gesetzes darstellen, um gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten und finanziellen Absicherung für betreut arbeitende und/oder wohnende Menschen auch in höherem Alter sicherzustellen.**

Noch liegt im allgemeinen Bereich der Betreuung hochaltriger Personen der Schwerpunkt stark auf dem stationären Bereich der Pflegeheimangebote. Abgesehen davon, dass auch in diesem Bereich dem Grundsatz „mobil vor stationär“ wesentlich stärker Rechnung getragen werden sollte, fehlt in allen auf Senior*innen mit Pflegebedarf ausgerichteten Wohnmöglichkeiten eine Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, die sich im höheren Alter dafür entscheiden, in ein Pflegeheim zu ziehen.

Darüber hinaus kommt es auch bei der Inanspruchnahme mobiler Assistenzdienste (siehe auch Seite 28) immer wieder zu Überschneidungen zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und jenen aus der Pflege. Es ist daher unabdingbar, dass bei der Regelung von Angeboten aus dem Bereich des Pflegemanagements darauf Bedacht genommen wird, welche Bedarfe dazu aufseiten behinderter Personen abdeckbar sind und wie eine effiziente Kombination von Leistungen beider Bereiche gestaltet werden kann.

- **Für die aktuell in Aussicht gestellte gesetzliche Neuordnung der stationären und mobilen Pflegeleistungen wird eine den Vorgaben der UN-BRK entsprechende partizipative Einbindung von Menschen mit Behinderungen empfohlen.**

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE

Begleitete Fahrt in einen Heilpädagogischen Kindergarten

Die Eltern eines Kindes mit Behinderung wandten sich an die AMB und teilten mit, dass ihr Sohn einen positiven Bescheid für die Übernahme der Kosten für die Betreuung in einem Heilpädagogischen Kindergarten und für einen Sammeltransport zur Einrichtung habe. Die Schwierigkeit lag jedoch darin, dass bei dem Kind aufgrund seiner medizinischen Diagnosen jederzeit eine Absaugung über Mund/Nase durch ein medizinisches Gerät notwendig sein kann.

Im Zusammenwirken mit der örtlich zuständigen Mitarbeiter*in der Pflegedrehscheibe konnte festgestellt werden, dass ein etwaiges Absaugen mithilfe eines mobilen Gerätes nur von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) durchgeführt werden kann und darf. Um dem tatsächlichen pflegerischen und medizinischen Bedarf des Kindes gerecht zu werden, war daher ein Einzeltransport durch ein Taxiunternehmen und eine Begleitung durch eine DGKP erforderlich.

Nach Interventionen von Seiten der AMB wurde von behördlicher Seite festgestellt, dass der von der Familie beantragte Einzeltransport mit einer geschulten Begleitperson mit der Ausbildung zur DGKP befürwortet wird. Die Lösung lag darin, dass der Transport in den Heilpädagogischen Kindergarten von der Familie durchgeführt wurde und sie dafür Kilometergeld verrechnen konnte. Die Kosten für den Transport vom Heilpädagogischen Kindergarten nach Hause wurden in Form eines Einzeltransportes mit einer Begleitung durch eine DGKP gewährt. Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass zwar die Kosten für die DGKP, nicht jedoch die gesamten Fahrtkosten berücksichtigt wurden. Dies führte dazu, dass der Familie pro Fahrt derart hohe Ausgaben erwachsen wären, dass sie wieder dazu übergingen die Fahrten selbst durchzuführen.

Die neuerlichen Interventionen der AMB führten zum erfreulichen Ergebnis, dass zunächst im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches eine Zusicherung der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgte, dass unter Vorlage aktueller Angebote die Heimfahrten in Form eines Einzeltransportes samt Begleitung durch eine DGKP zur Gänze übernommen werden. Dazu erging schließlich auch ein rechtskräftiger Bescheid der Behörde, der nun den Kindergartenbesuch des Buben gewährleistet.

Hürdenlauf zur erhöhten Familienbeihilfe

Eine junge Frau mit einer psychiatrischen Diagnose und einem Grad der Behinderung von 50% ist in einer Tageseinrichtung für Menschen mit Behinderung tätig und stellte nach einer Beratung durch die AMB einen rückwirkenden Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe.

Die erhöhte Familienbeihilfe war der jungen Frau vor Jahren mit der Begründung aberkannt worden, dass sie voraussichtlich nicht dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Aufgrund der Informationen war aber davon auszugehen, dass eine Selbsterhaltungsfähigkeit bei der jungen Frau nie vorlag: sie hatte lediglich eine kurze Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt, die von ihr allerdings wieder abgebrochen werden musste. Bei dieser Tätigkeit lag das Einkommen unter dem Richtsatz der Ausgleichszulage für Alleinstehende.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist die Fähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, aber nur dann gegeben, wenn der Mensch mit Behinderung in der Lage ist, durch seine Arbeitsleistung Einnahmen zu erzielen, die ausreichen, die eigenen bescheidensten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Eine Orientierung an den für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulagenrichtsätzen für Alleinstehende (§ 293 ASVG) bildet die entsprechende Richtschnur für die Beurteilung.

Nach der Antragstellung im Juli 2020 wurde die erste Begutachtung im November 2020 aufgrund von Corona abgesagt und erst im Februar 2021 nachgeholt. Trotz entsprechender Zusicherung des Finanzamts im März 2021, dass das Gutachten vorliege und die Erledigung zeitnah erfolgen würde, erhielt die junge Frau bis November 2021 keinen Bescheid woraufhin sie sich neuerlich an die AMB wandte. Erst über erneute Intervention der AMB und somit 16 Monate nach Antragstellung (!) reagierte das Finanzamt und erledigte das Ansuchen binnen kurzer Frist positiv. Die Klientin erhielt damit, wenn auch mit erheblicher Verzögerung, eine Nachzahlung für die erhöhte Familienbeihilfe in der Höhe von rund € 29.000,- und auch der weitere Bezug dieser für sie sehr bedeutsamen Transferleistung ist gewährleistet.

Wiedererlangung des Führerscheins

Ein 65jähriger Mann hat sich an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gewandt und teilte mit, dass ihm vor einigen Jahren bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle durch die Polizei unter anderem wegen einer behinderungsbedingten Fahruntauglichkeit der Führerschein abgenommen worden sei.

Mehrere Anträge an die Landespolizeidirektion Steiermark zur Wiedererlangung der Lenkerberechtigung wurden in der Folge, jeweils mit Hinweis auf negative amtsärztliche Gutachten, mittels Bescheid abgelehnt.

Der Klient konnte in mehreren Gesprächen in der AMB glaubhaft vermitteln, dass es sich hierbei um eine hinterfragenswürdige wiederholte Vorgangsweise der zuständigen Behörde handelte. Er wurde daher bei der Einbringung einer Beschwerde gegen die aktuell vorliegende neuerlich negative Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht umfassend unterstützt.

Nach mehrfacher Intervention der AMB konnte nach längerer Zeit eine fachärztliche Begutachtung des Mannes erreicht werden. Nach Absolvierung einiger Fahrstunden und einer dazugehörigen Prüfungsfahrt bei der Landesprüfstelle für Kraftfahrzeuge wurde schließlich gutachterlich festgestellt, dass keine Fahruntauglichkeit mehr vorliegt.

So konnte für einen Menschen mit Behinderung, die für dessen selbstbestimmte Lebensführung besonders bedeutsame Lenkerberechtigung durch Unterstützung der AMB zurückerlangt werden, nachdem ihm dies zuvor über lange Zeit hinweg nicht gelungen war.

Ausnahme bei Covid-Testung für den Schulbesuch

Ein 13-jähriger Junge durfte seit Semesteranfang Mitte September 2021 nicht in die Schule gehen, da er aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage war, einen PCR-Test durchzuführen. Die für das Wintersemester 2021/22 geltende Covid-19-Schulverordnung war enger formuliert als die vorhergehende und nur Kinder, die einen Sonderpädagogischen Förderbedarf hatten, sollten von der Corona-Schultestung ausgenommen werden.

Der Schüler hat eine autistische Beeinträchtigung aber keinen Sonderpädagogischen Förderbedarf. Aufgrund seines Autismus reagiert der Junge besonders bei Geschmack und Geruch, Essen und Trinken sehr sensibel und hat auch Probleme, wenn sich ihm jemand im Kopfbereich nähert.

Obwohl der Junge es versuchte, war für ihn weder ein Gurgeltest mit salzhaltiger Flüssigkeit noch eine Fremdstestung mit Stäbchen durchführbar. Den Antigentest zur Selbstanwendung konnte er durchführen und er war bereit, sich täglich zu testen, weil er auf jeden Fall die Schule besuchen wollte.

Die Mutter legte sowohl der Schule als auch der Bildungsdirektion ein Gutachten eines Psychologen vor, indem die Situation dargestellt und die Erforderlichkeit einer

Ausnahmeregelung fachlich begründet wurde. Daraufhin geschah aus Sicht der Mutter und des Schülers wochenlang nichts und er durfte gegen seinen Willen weiterhin nicht in die Schule. Daraufhin wandte sich die Mutter mit der Bitte um Unterstützung an die AMB.

Nach mehreren Telefonaten vonseiten der Anwaltschaft mit der Bildungsdirektion kristallisierte sich heraus, dass eine Ausnahmeregelung von der Testung bei medizinisch hinreichender Begründung doch möglich ist.

Nachdem der Bildungsdirektion die Stellungnahme des Psychologen und eine weitere ärztliche Bestätigung nicht ausreichten und auch ein aktuelles Gutachten eines Kinderpsychiaters noch immer nicht deren genauen Vorstellungen entsprach, wurde schließlich durch nochmalige Intervention der Anwaltschaft unter medizinischer und juristischer Begründung erwirkt, dass der Junge die Schule ab Anfang November 2021 mit dreimaliger Antigentestung pro Woche besuchen konnte.

Sicherung selbstbestimmter Lebensführung

Ein 44jähriger Mann mit Behinderung hat sich in Begleitung eines ehrenamtlichen Helfers an das RBZ Südweststeiermark gewandt. Er lebte bis dahin mit seiner Mutter, die ihn in allen finanziellen und lebenspraktischen Belangen unterstützt hatte, in einer gemeinsamen Wohnung. Die Mutter war aber nun seit einigen Wochen im Krankenhaus und ihr anschließender Umzug in ein Pflegeheim war geplant. Er selbst geht einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter nach.

Der Mann wollte auf jeden Fall in der Wohnung verbleiben, er ist aber mit der Bewältigung des Alltags überfordert. Da der ehrenamtliche Helfer ihn nur beschränkt unterstützen konnte, wurde er in weiterer Folge durch das RBZ beim Kontakt mit dem Krankenhaus, später mit dem Pflegeheim und der Pflegedrehscheibe, die die weitere Pflege der Mutter organisiert, unterstützt.

In mehreren Gesprächen wurde erarbeitet, dass eine Unterstützung zu Hause notwendig ist und der Klient bei der Antragstellung auf Wohnassistenz begleitend unterstützt, diese Individualbetreuung kurzfristig organisiert und zu Beginn auch die Trägerorganisation beraten.

Es wurde darüber hinaus sichergestellt, dass die Fixkosten und die Lebenshaltungskosten, auch ohne das Einkommen der Mutter abgedeckt sind, indem der Klient bezüglich

Förderungen und Befreiungen sowie möglichen weiteren Einkünften, wie der erhöhten Familienbeihilfe, beraten und im Gewährungsverfahren unterstützt wurde.

Nach zwei Monaten beratender Begleitung und Unterstützung hat sich die Situation weitgehend stabilisiert. Der Klient lebt weiterhin selbstbestimmt in seiner Wohnung und wird durch die Wohnassistenz und den ehrenamtlichen Helfer unterstützt. Die Mutter ist derzeit im Pflegeheim, eine größere Operation steht ihr noch bevor, ihre Rückkehr nachhause ist aber weiterhin beabsichtigt. Bis dahin ist der Assistenzbedarf des Klienten gesichert.

Elternschaft für Menschen mit Behinderung als besondere Herausforderung

Ein junger Mann wandte sich mit Hilfe seiner Mutter an das RBZ Obersteiermark Ost, da er und seine Freundin ein Kind erwarten. Beide arbeiten in einer Einrichtung der Behindertenhilfe aufgrund eines Bescheides für Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt (TaB). Dem werdenden Vater stellten sich viele Fragen auf die er bis dahin nirgends Antworten bekommen hatte.

So zum Beispiel war er sich nicht sicher, ob er unterhaltspflichtig ist. Weiters war nicht klar, ob seine Partnerin Anspruch auf Mutterschutz, Wochengeld und Karenz hat. Für die werdenden Eltern war auch fraglich, ob die junge Frau nach der Geburt bzw. Karenz wieder ihren Platz in der TaB-Leistung bekommt.

Sämtliche Fragestellungen wurden, unter anderem in Form von Peer-Beratung, umfassend besprochen und die Fragestellungen für die Jungfamilie beantwortet. So wurde die spätere Unterhaltsverpflichtung des werdenden Vaters ebenso klargestellt, wie die Tatsache, dass eine Beschäftigung im Rahmen der Behindertenhilfe zu keinen Ansprüchen auf Mutterschutz und Wochengeld führt, Karenzgeld aber bezogen werden kann. Ebenso musste darüber informiert werden, dass es im Zusammenhang mit Beschäftigungsprogrammen des StBHGs für den Fall einer Elternschaft bislang keine adäquaten Regelungen gibt und deshalb auch kein Anspruch auf Weiterbeschäftigung in derselben Einrichtung nach der Karenzzeit besteht (siehe dazu auch die Empfehlung auf Seite 35).

Auf Wunsch der Klient*innen wurde auch zur Kinder- und Jugendhilfe und zu den „Frühen Hilfen“ vernetzt, wodurch auch der Kontakt zu einer Hebamme hergestellt werden konnte.

So konnten einem werdenden Elternpaar mit Behinderung im Zuge eines passgenauen Beratungs- und Hilfeprozesses die zukünftigen Rahmenbedingungen nahegebracht und die damit verbundenen aktuell nötigen Unterstützungsleistungen sichergestellt werden. Der

weitere Kontakt, vor allem hinsichtlich der Unterstützung in Bezug auf die Rückkehr der jungen Mutter in die Tageseinrichtung, ist verbindlich vereinbart.

Begleitung in ein selbstbestimmtes Leben

Den Fall eines 48jährigen Mannes, der den Wunsch hatte, in einer eigenen Wohnung zu leben, begleitete das RBZ Südoststeiermark.

Der Mann lebte schon seit geraumer Zeit in einer vollzeitbetreuten Wohnform für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Unterstützung bei seinem Vorhaben bekam der Betroffene auch durch seinen Bezugsbetreuer in der Einrichtung, sodass sie sich auch gemeinsam an das RBZ wandten.

In Beratungsgesprächen wurde der langjährige Wunsch des Klienten, in einer eigenen Wohnung zu leben, in realisierbaren Schritten besprochen und konstruiert. Nach umfassender Information über die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen des StBHG wurden die danach in Frage kommenden Optionen identifiziert und deren Attraktivität für den Klienten analysiert.

Im Rahmen einer Peer-Beratung wurden die Möglichkeiten des Erwachsenenschutzgesetzes aufgezeigt, da bislang die Betreuer*innen der Einrichtung dem Klienten in allen Angelegenheiten zur Seite standen. Durch die Erfahrungsexpertise war ein erhöhtes Verständnis für die zur Verfügung stehenden Alternativen und eine für ihn bessere Nachvollziehbarkeit der damit verbundenen Chancen und Risiken zu erzielen.

Darauf folgend hat der Klient tatsächlich die ersten Schritte gesetzt, um das betreute Wohnangebot verlassen zu können und wird bei der Neugestaltung seiner Lebensverhältnisse unter anderem weiterhin vom RBZ beratend begleitet.